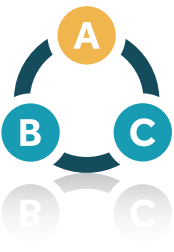




Europäische
Kommission

Benutzerleitfaden zur Definition von KMU



Binnenmarkt,
Industrie,
Unternehmertum
und KMU

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Mit diesem KMU-Benutzerleitfaden erhalten Unternehmer und sonstige Interessierte allgemeine Leitlinien, an die sie sich bei der Anwendung der KMU-Definition halten sollten. Der Leitfaden hat keinerlei rechtliche Wirkung und ist für die Kommission in keiner Hinsicht bindend. Die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) ist die einzig verbindliche Grundlage bei der Bestimmung der Voraussetzungen für die Erfüllung der KMU-Kriterien.

Dieser Leitfaden beinhaltet

- Einzelheiten und Erläuterungen zu der seit dem 1. Januar 2005 geltenden KMU-Definition und
- ein Formular für die Mustererklärung, mit der Unternehmen bei der Bewerbung um Teilnahme an KMU-Förderprogrammen ihren KMU-Status nachweisen können.

© Titelbild: Gettyimages

© Bilder: Thinkstock

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015

Print ISBN 978-92-79-45338-0 doi:10.2873/199645 ET-01-15-040-DE-C
PDF ISBN 978-92-79-45303-8 doi:10.2873/07772 ET-01-15-040-DE-N

© Europäische Union, 2015

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

INHALT

Einleitung	3
Warum eine europäische Definition der KMU?	4
Ziele dieses Leitfadens	6
Anwendung der KMU-Definition	7
Überblick über den KMU-Bestimmungsprozess	8
Schritt 1: Bin ich ein Unternehmen? (Artikel 1).	9
Schritt 2: Welche Kriterien müssen überprüft werden, und welche Schwellenwerte gibt es? (Artikel 2)	10
Schritt 3: Was bedeuten diese Kriterien?	12
<i>Kriterium 1: Mitarbeiterzahl (Artikel 5)</i>	12
<i>Kriterien 2 und 3: Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme (Artikel 4)</i>	13
Schritt 4: Wie berechne ich diese Daten?	15
<i>Bin ich ein eigenständiges Unternehmen? (Artikel 3 Absatz 1)</i>	16
<i>Bin ich ein Partnerunternehmen? (Artikel 3 Absatz 2)</i>	18
<i>Bin ich ein verbundenes Unternehmen? (Artikel 3 Absatz 3)</i>	21
Fazit	24
Beispiele	25
Hintergrundinformationen zur derzeitigen Definition der KMU und zum Benutzerleitfaden	31
Glossar	33
Anhänge	37
<i>Text der Empfehlung</i>	38
<i>Mustereklärung</i>	44

„Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.“

Auszug aus Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG

EINLEITUNG

„Neun von zehn Unternehmen sind KMU, und KMU schaffen zwei von drei Arbeitsplätzen.“

Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen sind für Kommissionspräsident Juncker die oberste Priorität

„Europa wird nur dann Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen hervorbringen können, wenn wir für die richtigen rechtlichen Rahmenbedingungen sorgen und ein Klima schaffen, das unternehmensfreundlich und neuen Arbeitsplätzen zuträglich ist. Wir dürfen Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – nicht durch allzu präskriptive und zu detaillierte Verordnungen behindern. KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Dort entstehen mehr als 85 % aller neuen Arbeitsplätze in Europa.“

*Jean-Claude Juncker,
Präsident der Europäischen Kommission*

KMU: der Motor der europäischen Wirtschaft

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind der Motor der europäischen Wirtschaft. Sie tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum bei und stellen die soziale Stabilität sicher. 2013 haben EU-weit mehr als 21 Mio. KMU 88,8 Mio. Arbeitsplätze geschaffen. Bei neun von zehn Unternehmen handelt es sich um KMU, und zwei von drei neuen Arbeitsplätzen entstehen in KMU. KMU regen den Unternehmergeist und die Innovationen in der EU an und sind daher für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung von entscheidender Bedeutung.

In Anbetracht ihres Einflusses auf die Wirtschaft Europas bilden KMU einen Schwerpunkt der EU-Politik. Ziel der Europäischen Kommission ist es daher, die Unternehmertätigkeit zu fördern und die unternehmerischen Rahmenbedingungen

für KMU so zu verbessern, dass sie in der heutigen global ausgerichteten Wirtschaft ihr Potenzial voll ausschöpfen können.

Bestimmung echter KMU

KMU gibt es in einer Vielzahl von Formen und Größen. Allerdings können sie in dem kompliziert verflochtenen Geschäftsumfeld unserer Zeit enge finanzielle, betriebliche und verwaltungstechnische Beziehungen mit anderen Unternehmen unterhalten. Diese Beziehungen erschweren es oftmals, KMU von größeren Unternehmen abzugrenzen. Die KMU-Definition ist ein praktisches Werkzeug, das KMU bei der Selbstbewertung als Hilfe dienen soll, damit sie die Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten in vollem Umfang erhalten können.

WARUM EINE EUROPÄISCHE DEFINITION DER KMU?

Mit der KMU-Empfehlung soll insbesondere gewährleistet werden, dass Hilfsmaßnahmen nur denjenigen Unternehmen zugute kommen, die sie tatsächlich benötigen. Daher gilt die KMU-Definition für alle Strategien, Programme und Maßnahmen, die von der Kommission für KMU entwickelt und umgesetzt werden. Sie gilt auch für die Arten von staatlichen Beihilfen, für

die keine anwendbaren Ad-hoc-Leitlinien vorliegen ⁽¹⁾. Allerdings ist die Entscheidung, ob ein Unternehmen ein KMU ist, nicht so einfach, wie es scheinen mag.

⁽¹⁾ Nicht alle Beihilfenvorschriften entsprechen der strengen Auslegung der KMU-Definition. Während einige Vorschriften direkt darauf aufbauen, gibt es auch solche, die für spezifische Fälle gelten. Für Unternehmen, die staatliche Beihilfen erhalten, ist es daher unumgänglich, die jeweilige Rechtsgrundlage genau zu prüfen.

Welche EU-Unterstützung gibt es für KMU?

Einen Überblick über die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten für europäische KMU finden Sie unter:

http://europa.eu/youreurope/business/funding-grants/eu-programmes/index_de.htm

Nicht nur eine Frage der Größe



Bei der Bestimmung, ob es sich bei einem Unternehmen um ein KMU handelt, ist seine Größe (Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme) nicht der einzige Faktor, den es zu berücksichtigen gilt. So kann ein Unternehmen nach dieser Messlatte sehr

klein sein, die Kriterien für den KMU-Status möglicherweise dennoch nicht erfüllen, weil es Zugriff auf erhebliche zusätzliche Ressourcen hat (weil es sich beispielsweise im Eigentum eines größeren Unternehmens befindet, mit diesem verflochten oder sein Partner ist). Bei Unternehmen mit einer komplexeren Struktur könnte daher eine Einzelfallprüfung notwendig sein, damit nur Unternehmen, die dem „Geist“ der KMU-Empfehlung entsprechen, den KMU-Status in Anspruch nehmen.

KMU und Nicht-KMU: Hauptkriterien

„Hat ein Unternehmen Zugriff auf erhebliche zusätzliche Ressourcen, erfüllt es die Kriterien für den KMU-Status möglicherweise nicht.“

GRÖSSE

- Mitarbeiter
- Umsatz
- Bilanzsumme

UND

RESSOURCEN

- Eigentum
- Partnerschaften
- Verflechtungen

Hilfe zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

In einem Binnenmarkt ohne Binnengrenzen und einem immer stärker globalisierten Geschäftsumfeld ist es sehr wichtig, dass Maßnahmen zur KMU-Unterstützung auf einer gemeinsamen Definition beruhen. Das Fehlen einer gemeinsamen Definition kann zu Uneinheitlichkeit bei der Anwendung von Maßnahmen führen und somit den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten verzerren. Ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat könnte zum Beispiel beihilfefähig sein, während in einem anderen Mitgliedstaat ein Unternehmen mit exakt derselben Größe und Struktur für die Beihilfe nicht in Frage kommt. Eine gemeinsame Definition hilft dabei, die Kohärenz und Effizienz der KMU-Politik EU-weit zu verbessern. Sie wird in Anbetracht der umfassenden Verknüpfung von nationalen und EU-Hilfsmaßnahmen in Bereichen wie der regionalen Entwicklung und der Forschungsfinanzierung umso wichtiger.



„KMU bedürfen einer Unterstützung, die für andere Unternehmen verzichtbar ist.“

Einzigartige Herausforderungen

Die Festlegung, bei welchen Unternehmen es sich tatsächlich um KMU handelt, ist auch deswegen wichtig, weil KMU einer Unterstützung bedürfen, die für andere Unternehmen verzichtbar ist. Im Vergleich mit anderen Unternehmen sind KMU mit einzigartigen Herausforderungen konfrontiert:

- **Marktversagen:** Echte KMU haben oft mit Marktversagen zu kämpfen, das das Umfeld, in dem sie operieren und mit Wettbewerbern konkurrieren, schwieriger macht. Marktversagen kann in Bereichen wie Finanzen (insbesondere Risikokapital), Forschung, Innovation oder Umweltvorschriften auftreten. So kann es KMU unmöglich sein, Finanzmittel zu mobilisieren oder in Forschung und Innovation zu investieren, oder es fehlen ihnen die Mittel zur Erfüllung von Umweltauflagen.
- **Strukturelle Hemmnisse:** KMU müssen oftmals auch strukturelle Hemmnisse überwinden, wie fehlende Führungs- und technische Kenntnisse, starre Arbeitsmärkte und mangelnde Kenntnis von Möglichkeiten, grenzüberschreitend zu expandieren.

Da die Mittel relativ knapp sind, ist es wichtig, die Vorteile der KMU-Unterstützung auf echte KMU zu beschränken. Dementsprechend enthält die Definition auch Maßnahmen, mit denen ein Umgehen der Vorschriften verhindert werden soll. Der vereinfachte Ansatz dieses Leitfadens darf auch nicht für die Bildung von künstlichen Unternehmensstrukturen genutzt werden, die dem Zweck dienen, die Definition zu umgehen.

Für die Mitgliedstaaten ist die Anwendung der Definition freiwillig, doch fordert die Kommission sie, die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds dazu auf, davon möglichst umfassend Gebrauch zu machen.

ZIELE DIESES LEITFADENS

Die Informationen in diesem Leitfaden richten sich hauptsächlich an zwei Adressatenkreise:

- **Unternehmer:** Unternehmensleitungen von Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen, die an der Beantragung von Finanzhilfen oder Darlehen für KMU interessiert sind und in Erfahrung bringen möchten, ob sie in den Genuss der Vorteile bestimmter Rechtsvorschriften oder für KMU bestimmter Gebührenermäßigungen kommen.
- **Mitarbeiter staatlicher Behörden:** Mitarbeiter europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Stellen, die die verschiedenen Programme ausarbeiten und verwalten, die Antragsbearbeitung vornehmen und darauf achten, dass Unternehmen die Beihilfefähigkeitskriterien erfüllen.

Im vorliegenden Leitfaden wird **Schritt für Schritt erläutert, wie bestimmt wird, ob ein Unternehmen als KMU einzustufen ist**. Er enthält auch ein Glossar der Fachbegriffe, die bei der Begriffsbestimmung verwendet wurden bzw. bei der praktischen Umsetzung helfen sollen, ferner ein Musterformular für die Selbstbewertung. Das Formular bietet einen Überblick über die Angaben, die ein Unternehmen bei der Bewerbung um KMU-Unterstützung zu machen hat, und kann von den entsprechenden Verwaltungsstellen für die Festlegung des KMU-Status eines Unternehmens verwendet werden. Da die Verwendung dieses Formulars nicht obligatorisch ist, steht es den Verwaltungen der Mitgliedstaaten frei, seinen Inhalt an die im jeweiligen Land übliche Praxis anzupassen.

Registrierung als KMU: Vielzahl von Anlaufstellen

Für die Registrierung eines Unternehmens als KMU gibt es keine zentrale Anlaufstelle. Vielmehr bestehen in Abhängigkeit vom Förderprogramm und von der Verwaltungsbehörde (europäisch, national, regional), bei der die Bewerbung eingereicht wird, unterschiedliche Registrierungsverfahren. Gegenwärtig wird viel dafür getan, um möglichst viele Online-Registrierungen zu ermöglichen.

Auf der Website „Ihr Europa“ finden sich Informationen über die Förderprogramme, außerdem werden Sie gegebenenfalls zu den entsprechenden Registrierungsstellen geleitet:

http://europa.eu/youreurope/business/funding-grants/eu-programmes/index_de.htm

Ein Beispiel dafür ist das Begünstigtenregister auf dem Horizont-2020-Teilnehmerportal:

<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/organisations/register.html>

Benötigen Sie weitere Hilfe?

Auf der Website mit der KMU-Definition finden Sie den Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“, der regelmäßig aktualisiert wird.

Alle vorliegenden Sprachfassungen dieses Leitfadens können von dieser Website heruntergeladen werden.

Ferner können KMU Fragen zu diesem Thema an folgende Adresse richten:

GROW-SME-DEFINITION@ec.europa.eu

ANWENDUNG DER KMU-DEFINITION

Im Durchschnitt beschäftigt ein europäisches Unternehmen nicht mehr als sechs Personen und würde, ohne detaillierter auf die Lage des Unternehmens zu blicken, als KMU eingestuft werden. Die hier verwendete Definition berücksichtigt daher mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen. In bestimmten Fällen führen solche Beziehungen dazu, dass das Unternehmen nicht als KMU eingestuft wird, insbesondere dann, wenn sie zu erheblichen Eigentumsverflechtungen führen oder Zugang zu zusätzlichen Finanzmitteln oder anderen Ressourcen ermöglichen.

KMU: drei Kategorien

In der Definition wird zwischen drei Kategorien von Unternehmen unterschieden. Jede Kategorie entspricht der Art von Beziehung, die ein Unternehmen mit einem anderen eingehen kann. Diese Unterscheidung ist notwendig, um ein klares Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu bekommen und um jene auszuschließen, die keine echten KMU sind.

Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- **Eigenständiges Unternehmen:** Das Unternehmen ist völlig unabhängig, oder es bestehen Partnerschaften mit anderen Unternehmen mit einer oder mehreren Minderheitsbeteiligungen (von jeweils weniger als 25 %) (siehe Seite 16: „Bin ich ein eigenständiges Unternehmen?“);
- **Partnerunternehmen:** Beläuft sich die Beteiligung an einem anderen Unternehmen auf mindestens 25 %, ohne dass der Anteil von 50 % überschritten wird, handelt es sich um eine Beziehung zwischen Partnerunternehmen (siehe Seite 18: „Bin ich ein Partnerunternehmen?“);
- **Verbundenes Unternehmen:** Überschreitet die Beteiligung an einem anderen Unternehmen den Schwellenwert von 50 %, handelt es sich um miteinander verbundene Unternehmen (siehe Seite 21: „Bin ich ein verbundenes Unternehmen?“).

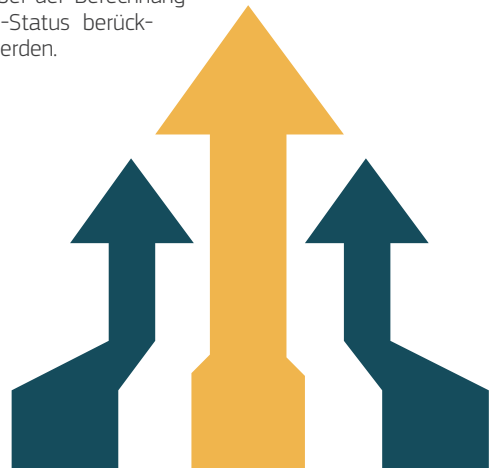
Kontrolle

Ein wichtiges Element bei der Definition der KMU ist das Konzept der Kontrolle – sowohl rechtlich als auch faktisch. Die Kontrolle bestimmt, inwiefern ein Unternehmen als Partner oder als verbundenes Unternehmen einzustufen ist. Bewertet werden müssen nicht allein das Kapital oder der Anteilsbesitz, sondern auch die Kontrolle, die ein Unternehmen über ein anderes ausübt.

Durchführung der Berechnung des KMU-Status

In Abhängigkeit von der Kategorie, in die ein Unternehmen eingestuft wird, kann es bei der Durchführung der Berechnung des KMU-Status erforderlich sein, die Daten eines oder mehrerer weiterer Unternehmen einzubeziehen. Mit dem Ergebnis der Berechnung kann das Unternehmen feststellen, ob es die Vorgaben für die Mitarbeiterzahl und zumindest einen der in der Definition festgelegten finanziellen Schwellenwerte einhält (siehe Seite 10 „Welche Kriterien müssen überprüft werden, und welche Schwellenwerte gibt es?“ und Seite 15 „Wie berechne ich diese Daten?“). Unternehmen, die die Schwellenwerte überschreiten, gelten nicht als KMU.

In den Beispielen ab Seite 25 sind mögliche Beziehungen zwischen Unternehmen und das Maß dargestellt, in dem sie bei der Berechnung des KMU-Status berücksichtigt werden.



ÜBERBLICK ÜBER DEN KMU-BESTIMMUNGSPROZESS

Der Prozess der Bestimmung des Status als KMU besteht aus vier Schritten:

Schritt 1. Bin ich ein Unternehmen?

Die Einstufung als KMU setzt zunächst die Einstufung als Unternehmen voraus.

Schritt 2. Welche Kriterien müssen überprüft werden, und welche Schwellenwerte gibt es?

Im zweiten Schritt werden die anzuwendenden Qualifikationskriterien und die Schwellenwerte bestimmt.

Schritt 3. Was bedeuten diese Kriterien?

Der dritte Schritt dient der Bewertung der unterschiedlichen Kriterien und ihrer korrekten Anwendung.

Schritt 4. Wie berechne ich diese Daten?

Im vierten Schritt wird bestimmt, welche Daten zu berücksichtigen und anhand der Schwellenwerte zu beurteilen sind und in welchem Umfang oder welchen Anteilen dies geschieht. Hierzu muss ein Unternehmen zunächst bestimmen, ob es sich bei ihm um ein **eigenständiges** Unternehmen, ein **Partner-**unternehmen oder ein **verbundenes** Unternehmen handelt.





Bin ich ein Unternehmen? (Artikel 1)

Schritt 1

In einem ersten Schritt erfolgt die Einstufung als Unternehmen, da dies die Voraussetzung für die Einstufung als KMU ist.

Gemäß der Definition ist ein Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Dieser Wortlaut entspricht der Terminologie, die der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung verwendet.

Der bestimmende Faktor ist die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform.

In der Praxis bedeutet das, dass Selbständige, Familienunternehmen, Personengesellschaften und Vereinigungen oder sonstige Einheiten, die regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, als Unternehmen angesehen werden können.

Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.



Welche Kriterien müssen überprüft werden, und welche Schwellenwerte gibt es? (Artikel 2)

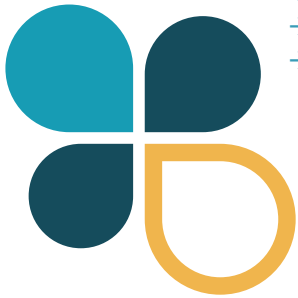
Schritt 2

Der KMU-Definition liegen die drei folgenden Kriterien zugrunde:

- Mitarbeiterzahl;
- Jahresumsatz;
- Jahresbilanzsumme.

Die Kategorie der Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen umfasst Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen ODER deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.



Mitarbeiterzahl

**Beschäftigung < 250
Personen**

und



Jahresumsatz

**< oder =
50 Mio. EUR**

oder



Bilanzsumme

**< oder =
43 Mio. EUR**

Die Einhaltung des Mitarbeiterzahl-Kriteriums ist eine zwingende Voraussetzung, um als KMU eingestuft zu werden. Allerdings steht es dem Unternehmen frei, **entweder** die Obergrenze für den Jahresumsatz **oder** die der Bilanzsumme einzuhalten. Es braucht **nicht** beiden Anforderungen zu genügen und **darf eine von ihnen überschreiten**, ohne den KMU-Status zu gefährden.

Die Definition enthält die oben genannte Wahlmöglichkeit, weil Unternehmen im Bereich Handel und Vertrieb naturgemäß höhere Umsatzzahlen aufweisen als Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes. Die Möglichkeit, zwischen diesem Kriterium und der Bilanzsumme zu wählen, die das Gesamtvermögen eines Unternehmens widerspiegelt, gewährleistet eine faire Behandlung von KMU in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen.

Durch den Vergleich seiner Daten mit den Schwellenwerten für die drei Kriterien kann ein Unternehmen feststellen, ob es ein Kleinst-, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen ist.

Auf welche Daten stütze ich mich?

Für die Berechnung sollten Sie die Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss verwenden. Im Falle neu gegründeter Unternehmen, die noch über keinen genehmigten Abschluss verfügen, sollte eine Erklärung mit einer im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung ⁽²⁾ (in Form eines Geschäftsplans) abgegeben werden. Der Geschäftsplan sollte den gesamten Zeitraum (Geschäftsjahre) abdecken, bis die Einheit Umsatz erzielt (siehe Artikel 4 des Anhangs der Empfehlung auf Seite 40).

⁽²⁾ Weitere Informationen zu Begleitunterlagen finden sich im Glossar.

- **Kleinstunternehmen** sind Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.
- **Kleine Unternehmen** sind Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.
- **Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 50 Mio. EUR.

SCHWELLENWERTE (Artikel 2)

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits-einheit (JAE)	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanz-summe
Mittelgroß	< 250	≤ 50 Mio. EUR	oder	≤ 43 Mio. EUR
Klein	< 50	≤ 10 Mio. EUR	oder	≤ 10 Mio. EUR
Kleinst	< 10	≤ 2 Mio. EUR	oder	≤ 2 Mio. EUR

Was bedeuten diese Kriterien?

Schritt

3

Kriterium 1: Mitarbeiterzahl (Artikel 5)

Die Mitarbeiterzahl ist ein obligatorisches Kriterium für die Einstufung eines Unternehmens als KMU und für die Bestimmung der Kategorie, zu der es gehört. Erfüllt ein Unternehmen dieses Kriterium nicht, kann es nicht als KMU eingestuft werden.

In der Mitarbeiterzahl enthalten

Das Kriterium „Mitarbeiterzahl“ umfasst Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal und schließt folgende Gruppen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
- für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
- mitarbeitende Eigentümer;
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

In der Mitarbeiterzahl nicht enthalten

- Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag;
- Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub.

Wie ist der Begriff „Arbeitnehmer“ definiert?

Es gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die von Land zu Land unterschiedlich sind. Das betrifft beispielsweise vorübergehend Beschäftigte, die als unabhängige Auftragnehmer arbeiten oder von einer Beschäftigungsagentur vermittelt werden. Erkundigen Sie sich bei Ihren zuständigen Behörden, wie der Begriff „Arbeitnehmer“ nach dem Recht Ihres Landes definiert ist.

Bestimmung der Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeits-einheiten (JAE) angegeben. Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung

nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen.

Kriterien 2 und 3: Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme (Artikel 4)

Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten ⁽³⁾.

⁽³⁾ Siehe Artikel 28 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-31).

Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens ⁽⁴⁾.

⁽⁴⁾ Für weitere Details siehe Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), Abschnitt 2.



Was geschieht, wenn mein Unternehmen einen bestimmten Schwellenwert überschreitet?

Artikel 4 Absatz 2 bietet Stabilität und Sicherheit für Unternehmen, deren Werte knapp unter den Obergrenzen liegen und die Gefahr laufen, diese in einem außergewöhnlichen Jahr und/oder in volatilen Märkten zeitweilig zu überschreiten. Falls also ein Unternehmen die Mitarbeiterzahl oder die finanziellen Obergrenzen im Verlauf des Berichtsjahres überschreitet, ändert dies nichts an seiner Lage; der KMU-Status, wie er zu Beginn des Geschäftsjahres bestand, bleibt erhalten. Allerdings geht der KMU-Status verloren, wenn die Obergrenzen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

Umgekehrt kann ein Unternehmen den KMU-Status erlangen, wenn es zuvor ein großes Unternehmen war, die Obergrenzen jedoch in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschritten hat.

Fall Nr.	N (Bezugsjahr) ⁽⁵⁾	N-1	N-2	KMU-Status
1	KMU	Kein KMU	Kein KMU	Kein KMU
2	KMU	KMU	Kein KMU	KMU
3	KMU	KMU	KMU	KMU
4	KMU	Kein KMU	KMU	KMU
5	Kein KMU	KMU	KMU	KMU
6	Kein KMU	Kein KMU	KMU	Kein KMU
7	Kein KMU	KMU	Kein KMU	Kein KMU
8	Kein KMU	Kein KMU	Kein KMU	Kein KMU

⁽⁵⁾ Letzter Zeitraum mit genehmigtem Abschluss.

Mit Artikel 4 Absatz 2 der KMU-Definition soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in Wachstumsphasen nicht mit dem Verlust des KMU-Status bestraft werden, sofern sie die Obergrenzen nicht über einen längeren Zeitraum überschreiten. Dementsprechend gilt Artikel 4 Absatz 2 nicht im Fall von Unternehmen, die die entsprechenden KMU-Schwellenwerte aufgrund einer Änderung in den Eigentümerverhältnissen nach einer Fusion oder Übernahme überschreiten, was üblicherweise nicht als zeitweilig und auf Volatilität rückführbar erachtet wird.

Unternehmen, bei denen sich die Eigentumsverhältnisse ändern, müssen auf der Grundlage ihrer Beteiligungsstruktur zum Zeitpunkt des Vorgangs bewertet werden, nicht zum Zeitpunkt der Erstellung des letzten Abschlusses ⁽⁶⁾. Daher kann der Verlust des KMU-Status unmittelbar erfolgen.

⁽⁶⁾ Siehe Abschnitt 1.1.3.1, Nummer 6 Buchstabe e des Beschlusses der Kommission 2012/838/EU vom 18. Dezember 2012.

Wie berechne ich diese Daten? Schritt 4

Vor der Berechnung der mit den Schwellenwerten zu vergleichenden Daten muss das betreffende Unternehmen zunächst seinen Status bestimmen:

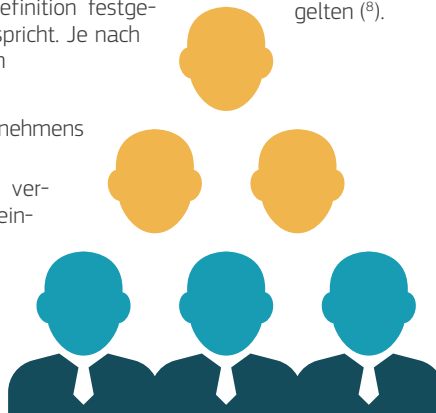
- **eigenständiges** Unternehmen (die weitaus häufigste Kategorie),
- **Partnerunternehmen** oder
- **verbundenes** Unternehmen.

Für die drei Unternehmenstypen sind jeweils unterschiedliche Berechnungen anzustellen, die letztlich darüber Auskunft geben, ob das Unternehmen den in der KMU-Definition festgelegten Schwellenwerten entspricht. Je nach Lage muss das Unternehmen

- nur die eigenen Daten,
- im Fall eines Partnerunternehmens einen Teil der Daten oder
- alle Daten von mit ihm verbundenen Unternehmen einbeziehen.

Es sind sämtliche (direkt oder indirekt bestehenden) Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Die geografische Herkunft und der Tätigkeitsbereich dieser Unternehmen sind dabei von keinerlei Bedeutung ⁽⁷⁾. Die Beispiele in diesem Leitfaden verdeutlichen das Ausmaß, in dem Beziehungen zu berücksichtigen sind.

Beachten Sie, dass Unternehmen, die konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen oder die in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, üblicherweise als verbundene Unternehmen gelten ⁽⁸⁾.



⁽⁷⁾ Entsteht die Verbindung jedoch durch natürliche Personen, stellen die Märkte, auf denen die Unternehmen tätig sind, einen bestimmenden Faktor dar.

⁽⁸⁾ Weitere Informationen zur Konsolidierung finden sich im Glossar.

Bin ich ein eigenständiges Unternehmen? (Artikel 3 Absatz 1)

Definition

Ein Unternehmen ist unter folgenden Bedingungen eigenständig:

→ Das Unternehmen ist völlig eigenständig, d. h., es hält keinerlei Beteiligungen an anderen Unternehmen, und

→ kein anderes Unternehmen ist an ihm beteiligt.

Oder

→ Das Unternehmen hält weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (es gilt der jeweils höhere Wert) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder

→ Außenstehende halten höchstens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (es gilt der jeweils höhere Wert) an dem Unternehmen.

Oder

→ Das Unternehmen ist mit keinem anderen Unternehmen über eine natürliche Person im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 verbunden.

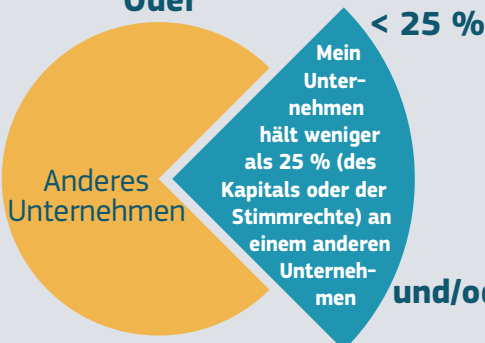
EIN EIGENSTÄNDIGES UNTERNEHMEN

IST KEIN PARTNER EINES ANDEREN UNTERNEHMENS ODER MIT EINEM ANDEREN UNTERNEHMEN VERBUNDEN (SIEHE ARTIKEL 3 ABSATZ 1, S. 35)

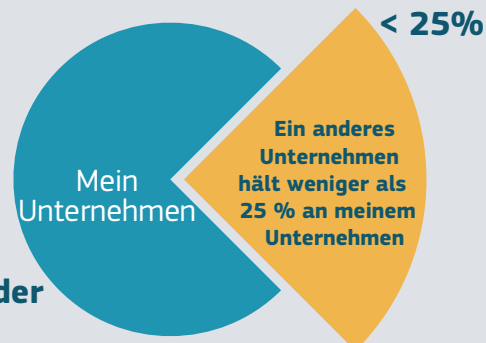
siehe Seiten 25, 26 und 29 für Beispiele
indirekter Partner

Mein Unternehmen ist
völlig eigenständig

Oder



und/oder



HINWEIS

- Es ist möglich, dass mehrere Anleger einen Anteil von jeweils weniger als 25 % an einem Unternehmen halten, ohne dass die Eigenständigkeit verloren geht, vorausgesetzt allerdings, dass diese Anleger nicht miteinander verbunden sind, wie im Abschnitt „Bin ich ein verbundenes Unternehmen?“ auf Seite 21 beschrieben.

- Sind die Anleger miteinander verbunden, kann das Unternehmen in Abhängigkeit von der konkreten Lage als Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen eingestuft werden (siehe Seite 18: „Bin ich ein Partnerunternehmen?“ und Seite 21: „Bin ich ein verbundenes Unternehmen?“).

Bestimmung der zu berücksichtigenden Daten (Artikel 6 Absatz 1)

Handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen, so prüft es die Einhaltung der in Artikel 2 der Definition aufgeführten Schwellenwerte nur anhand der Beschäftigtenzahl und der Finanzangaben im Abschluss.

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“⁽⁹⁾;
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

Ausnahmen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d)

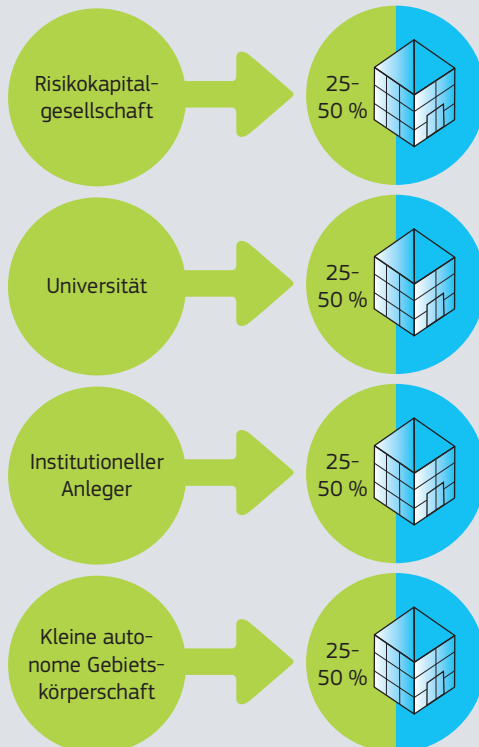
Ein Unternehmen kann auch dann noch als eigenständig und somit als ohne Partnerunternehmen gelten, wenn der Schwellenwert von 25 % von einer der nachfolgend genannten Kategorien von Anlegern erreicht oder überschritten wird:

Einer oder mehrere der oben genannten Anleger dürfen einzeln einen Anteil von bis zu 50 % an einem Unternehmen besitzen, sofern sie weder einzeln noch gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind (siehe Seite 21: „Bin ich ein verbundenes Unternehmen?“ zum Begriff eines verbundenen Unternehmens).

⁽⁹⁾ Siehe Glossar. Die finanzielle Beteiligung von „Business Angels“ an einem Unternehmen muss unter 1 250 000 EUR liegen.

AUSNAHME

EIN UNTERNEHMEN GILT AUCH DANN ALS EIGENSTÄNDIG, WENN EIN ANLEGER DER FOLGENDEN KATEGORIEN 25-50 % SEINES KAPITALS ODER SEINER STIMMRECHTE HÄLT



Bin ich ein Partnerunternehmen? (Artikel 3 Absatz 2)

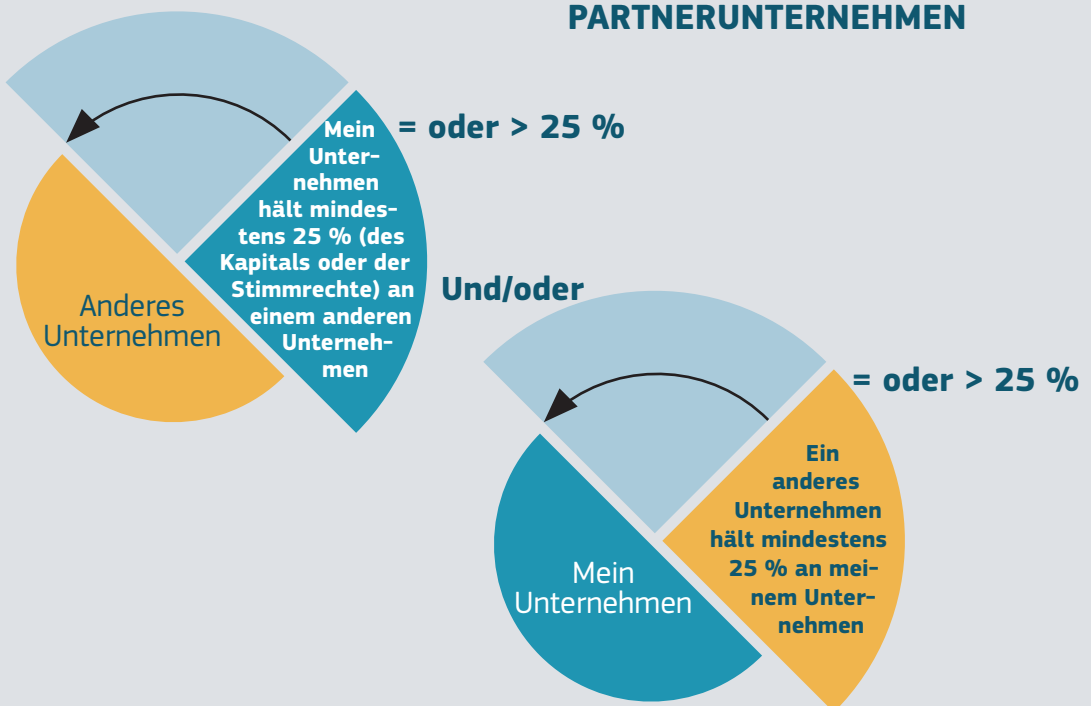
Diese Art einer Unternehmensbeziehung bezieht sich auf Unternehmen, die bestimmte Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei unmittelbar oder mittelbar eine wirksame Kontrolle über das andere Unternehmen ausübt. Bei Partnerunternehmen handelt es sich um Unternehmen, die weder eigenständig noch miteinander verbunden sind.

Definition

Ein Unternehmen ist ein Partnerunternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen hält mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, umgekehrt hält ein anderes Unternehmen einen Anteil von mindestens 25 % an dem betreffenden Unternehmen, und
- das Unternehmen ist mit keinem anderen Unternehmen verbunden (siehe Seite 21: „Bin ich ein verbundenes Unternehmen?“). Das bedeutet unter anderem, dass der Stimmrechtsanteil des Unternehmens an dem anderen Unternehmen (und umgekehrt) 50 % nicht überschreitet.

Beispiele mit indirekten Partnerunternehmen finden sich ab Seite 25.



Bestimmung der Daten, die berücksichtigt werden müssen (Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4)

Besteht ein Partnerunternehmen, so muss das betreffende Unternehmen bei der Klärung seines KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzdaten des Partnerunternehmens anteilmäßig zu seinen eigenen Daten hinzuaddieren. Dieser Anteil gibt den Prozentsatz der gehaltenen Geschäftsanteile oder Stimmrechte wieder (es gilt der jeweils höhere Wert).

Beispiel: Hält ein Unternehmen einen Anteil von 30 % an einem anderen Unternehmen, so rechnet es 30 % der Mitarbeiterzahl, des Umsatzes und der Bilanzsumme des anderen Unternehmens zu seinen eigenen Zahlen hinzu. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die gleiche Berechnung für jedes der Partnerunternehmen anzustellen, das dem betreffenden Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Des Weiteren müssen die Daten der Unternehmen, die mit einem der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens verbunden sind, anteilmäßig berücksichtigt werden. Die Daten eines Partnerunternehmens des eigenen Partnerunternehmens werden jedoch nicht einbezogen (siehe Beispiel 2 auf Seite 26).

Im Einzelfall können weitere Daten erforderlich sein (z. B. Konsolidierung nach der Equity-Methode), um das Verhältnis des zu bewertenden Unternehmens zu möglichen Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen zu bestimmen.

Verfahrensweise bei öffentlichen Stellen (Artikel 3 Absatz 4)

Nach der Definition ist ein Unternehmen kein KMU, wenn sich mindestens 25 % seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden. Diese Festlegung erfolgte, weil die Unternehmen durch die Beteiligung der öffentlichen Hand bestimmte Vorteile, insbesondere finanzieller Art, gegenüber Unternehmen erlangen können, die sich durch privates Kapital finanzieren. Außerdem ist es oft nicht möglich, die entsprechenden Personal- und Finanzdaten für öffentliche Stellen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zu berechnen.

Die auf Seite 17 genannten Kategorien von Anlegern, wie etwa Universitäten oder autonome Gebietskörperschaften, die nach nationalem Recht den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft innehaben, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Der Gesamtanteil dieser Anleger kann sich auf bis zu 50 % der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens belaufen. Bei mehr als 50 % verliert das Unternehmen den KMU-Status.



Verfahren zur Berechnung der Daten für Partnerunternehmen

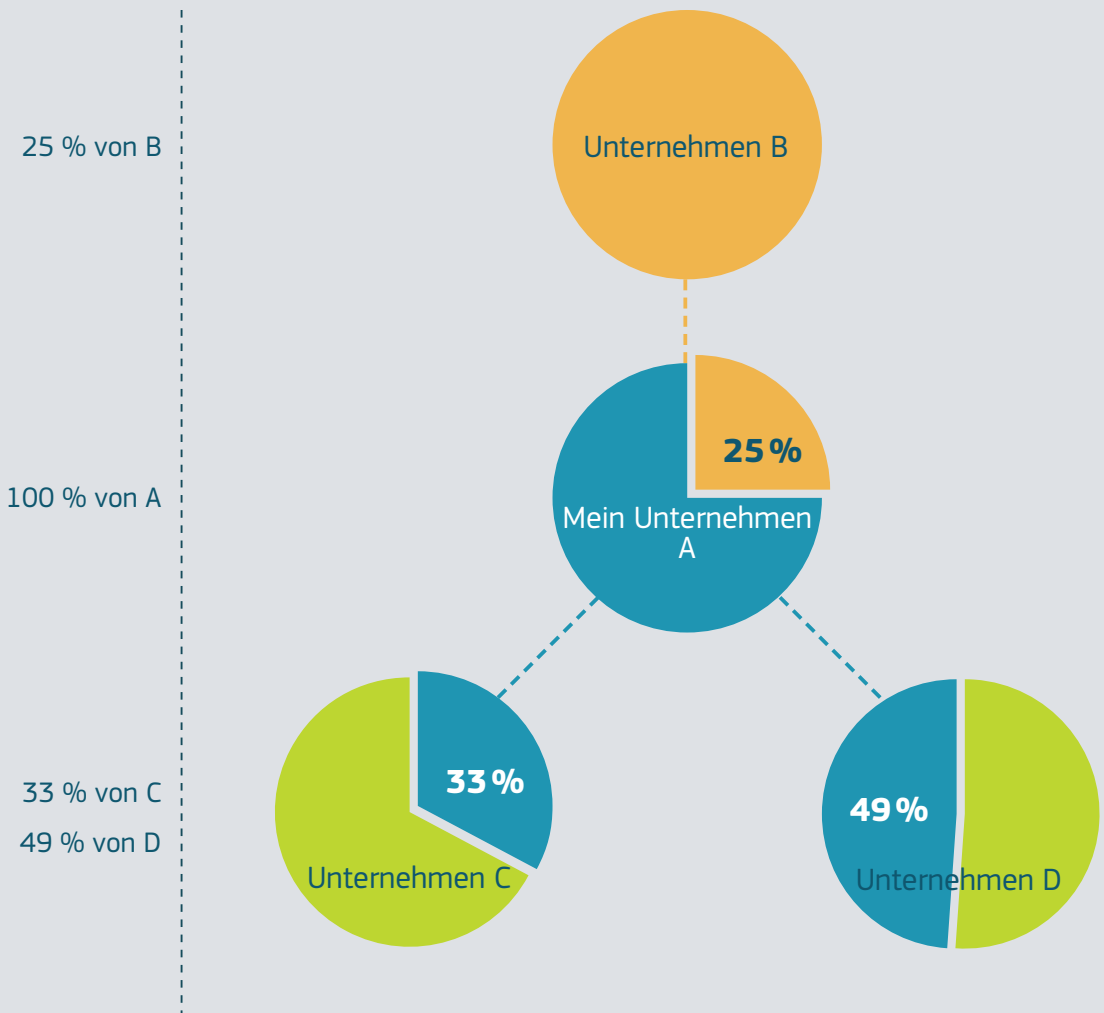
(Die nachstehenden Prozentangaben dienen lediglich der Veranschaulichung. Weitere Beispiele dazu finden sich auf den Seiten 25-30.)

Mein Unternehmen A hält 33 % an C und 49 % an D, während B mit 25 % an meinem Unternehmen beteiligt ist.

Zur Berechnung der anzurechnenden Mitarbeiterzahl und Finanzangaben addiere ich die prozentualen Anteile von B, C und D zu meinen Gesamtdaten.

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 25 % von B + 33 % von C + 49 % von D

Mein Gesamtergebnis



Bin ich ein verbundenes Unternehmen? (Artikel 3 Absatz 3)

Verbundene Unternehmen bilden eine Unternehmensgruppe, indem die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird oder die Fähigkeit zu einem beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen besteht.

Wie verhält es sich bei Franchisebeziehungen?

Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Franchisebeziehung, so muss es sich nicht zwangsläufig um verbundene Unternehmen handeln. Entscheidend ist, was im jeweiligen Franchisevertrag vereinbart wird. Die Unternehmen gelten nur dann als verbunden, wenn durch den Vertrag eine der genannten vier Unternehmensbeziehungen entsteht.

Definition

Zwei oder mehr Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen kann gemäß einem zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- ein Unternehmen kann gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

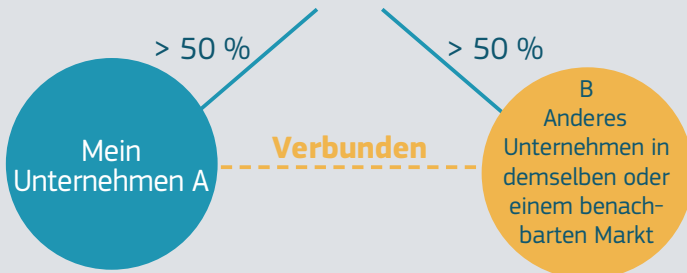
Ein typisches Beispiel für ein verbundenes Unternehmen ist die zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft befindliche Tochtergesellschaft.

Kommt eine solche Unternehmensbeziehung durch die Beteiligung von einer oder mehreren (gemeinsam handelnden) Personen zustande, so gelten die beteiligten Unternehmen als verbunden, wenn sie auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁾ Weitere Informationen finden sich im Glossar.

Eine Person oder mehrere
gemeinsam handelnde
natürliche Personen

oder



Mein Gesamtergebnis

$$= 100 \% \text{ von A} + 100 \% \text{ von B}$$

Bestimmung der Daten, die zu berücksichtigen sind (Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4)

Handelt es sich um verbundene Unternehmen, so müssen 100 % der Daten des verbundenen Unternehmens denen des betreffenden Unternehmens hinzugerechnet werden, um zu bestimmen, ob Übereinstimmung mit der Mitarbeiterzahl und einem der finanziellen Schwellenwerte gemäß der Definition besteht.

In den meisten Mitgliedstaaten sind Unternehmen dieser Art gesetzlich verpflichtet, konsolidierte Jahresabschlüsse zu erstellen, oder sie werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen.

Erstellt ein Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss und unterhält das Unternehmen, mit dem es verbunden ist, seinerseits (als Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen) Beziehungen zu anderen Unternehmen, so muss das betreffende Unternehmen 100 % der Daten aller verbundenen Unternehmen und den prozentualen Anteil des jeweiligen Partnerunternehmens hinzurechnen.

Verfahren zur Berechnung der Daten verbundener Unternehmen

(Die nachstehenden Prozentangaben dienen lediglich der Veranschaulichung. Weitere Beispiele dazu finden sich auf den Seiten 25-30.)

Mein Unternehmen A hält 51 % an C und 100 % an D, während B zu 60 % an meinem Unternehmen beteiligt ist.

Da die Beteiligung jeweils 50 % überschreitet, werden zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte die Daten jedes der vier Unternehmen zu 100 % herangezogen.

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 100 % von B + 100 % von C + 100 % von D

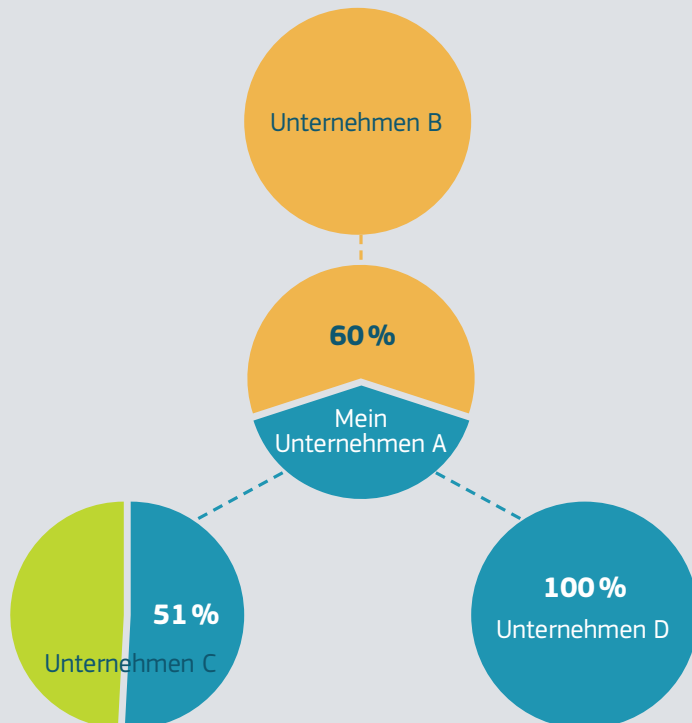
Mein Gesamtergebnis

100 % von B

100 % von A

100 % von C

100 % von D



Zusammenfassung: welche Daten?

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen einen konsolidierten Abschluss erstellt oder nicht, gehören zu den zu berücksichtigenden Angaben die Daten von

- allen Partnerunternehmen,
- allen verbundenen Unternehmen,
- allen Unternehmen, die mit seinen Partnerunternehmen verbunden sind,
- allen Unternehmen, die mit seinen verbundenen Unternehmen verbunden sind,
- allen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen.

Unberücksichtigt bleiben Beziehungen zwischen Partnerunternehmen und deren Partnerunternehmen.

Die Beispiele auf den Seiten 25-30 stellen die Berechnung in komplizierten Situationen dar.



Wie verhält es sich mit den Daten von Partnerunternehmen eines Partnerunternehmens?

Um komplizierte und langwierige Berechnungen zu vermeiden, ist in der Definition bestimmt, dass, hat ein Partnerunternehmen selbst weitere Partnerunternehmen, nur die Daten der unmittelbar vor- oder nachgeschalteten Unternehmen zu berücksichtigen sind (siehe Artikel 6 Absatz 2 auf Seite 43 und Beispiel 2 auf Seite 26).

Was geschieht, wenn ein Partnerunternehmen mit einem anderen Unternehmen verbunden ist?

In diesem Fall müssen 100 % der Daten des verbundenen Unternehmens zu den Daten des Partnerunternehmens hinzugerechnet werden (siehe Seite 21: „Bin ich ein verbundenes Unternehmen?“).

Das betreffende Unternehmen addiert dann zu seinen eigenen Daten den prozentualen Anteil entsprechend der Beteiligung des Partnerunternehmens (siehe Artikel 6 Absatz 3 auf Seite 43 und Seite 22: „Verfahren zur Berechnung der Daten verbundener Unternehmen“).

FAZIT

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Definition ein wichtiges Instrument bei der Durchführung wirksamer Maßnahmen und Programme zur Förderung der Entwicklung und des Erfolgs von KMU ist. Daher fordert sie die Mitgliedstaaten sowie die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds dazu auf, die Definition auf möglichst breiter Basis anzuwenden.

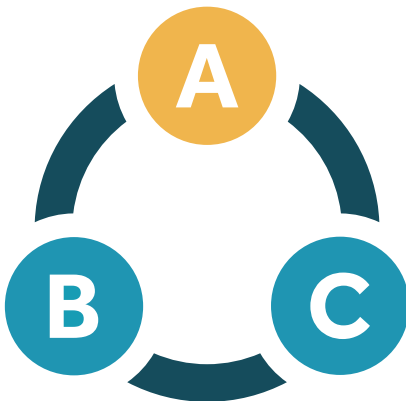
Die Kommission hofft, dass sich der überarbeitete Leitfaden für die KMU als nützlich erweist und eine Vielzahl von Unternehmen von den gemäß der Definition getroffenen Maßnahmen europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Behörden profitieren wird.

Kein KMU? Es gibt dennoch Unterstützung.

Obwohl KMU im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen, gibt es auch für Unternehmen, die den KMU-Status verfehlen, eine Vielzahl an finanziellen Maßnahmen und Hilfsprogrammen.

Auf der Website „Ihr Europa“ finden sich Informationen über die Förderprogramme, außerdem werden Sie gegebenenfalls zu den entsprechenden Registrierungsstellen geleitet.

http://europa.eu/youreurope/business/funding-grants/eu-programmes/index_de.htm



Künftige Änderungen an der Definition sind möglich. Sofern erforderlich, wird die Kommission in den kommenden Jahren Anpassungen vornehmen, um den gewonnenen Erfahrungen und den wirtschaftlichen Entwicklungen in der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Den Wortlaut der Empfehlung der Kommission aus dem Jahr 2003 und ein Formular für die Mustereklärung finden Sie ab Seite 38.

Beispiel 1

Verbundenes Unternehmen mit zwei Partnern

Ausgangslage:

Mein Unternehmen A ist mit dem Unternehmen B verbunden, das einen Anteil von 60 % an meinem Unternehmen hält.

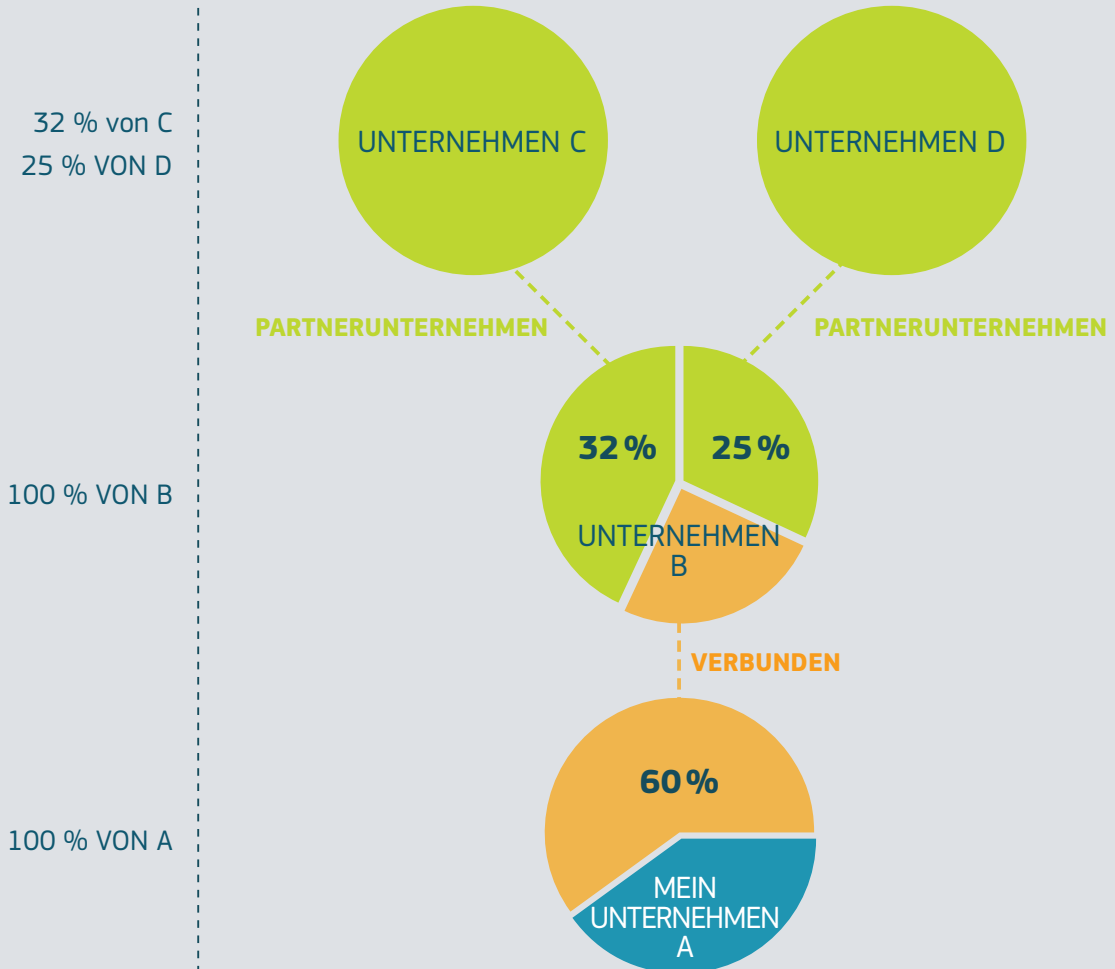
B hat außerdem zwei Partner, die Unternehmen C und D, deren Beteiligung an B sich auf 32 % bzw. 25 % beläuft.

Berechnung:

Zur Berechnung meiner Daten muss ich zu den Daten meines Unternehmens Folgendes addieren: 100 % der Daten von B plus 32 % der Daten von C plus 25 % der Daten von D.

$$\text{Mein Gesamtergebnis} = 100 \% \text{ von A} + 100 \% \text{ von B} + 32 \% \text{ von C} + 25 \% \text{ von D}$$

Mein Gesamtergebnis



Beispiel 2

Indirekter Partner und verbundenes Unternehmen

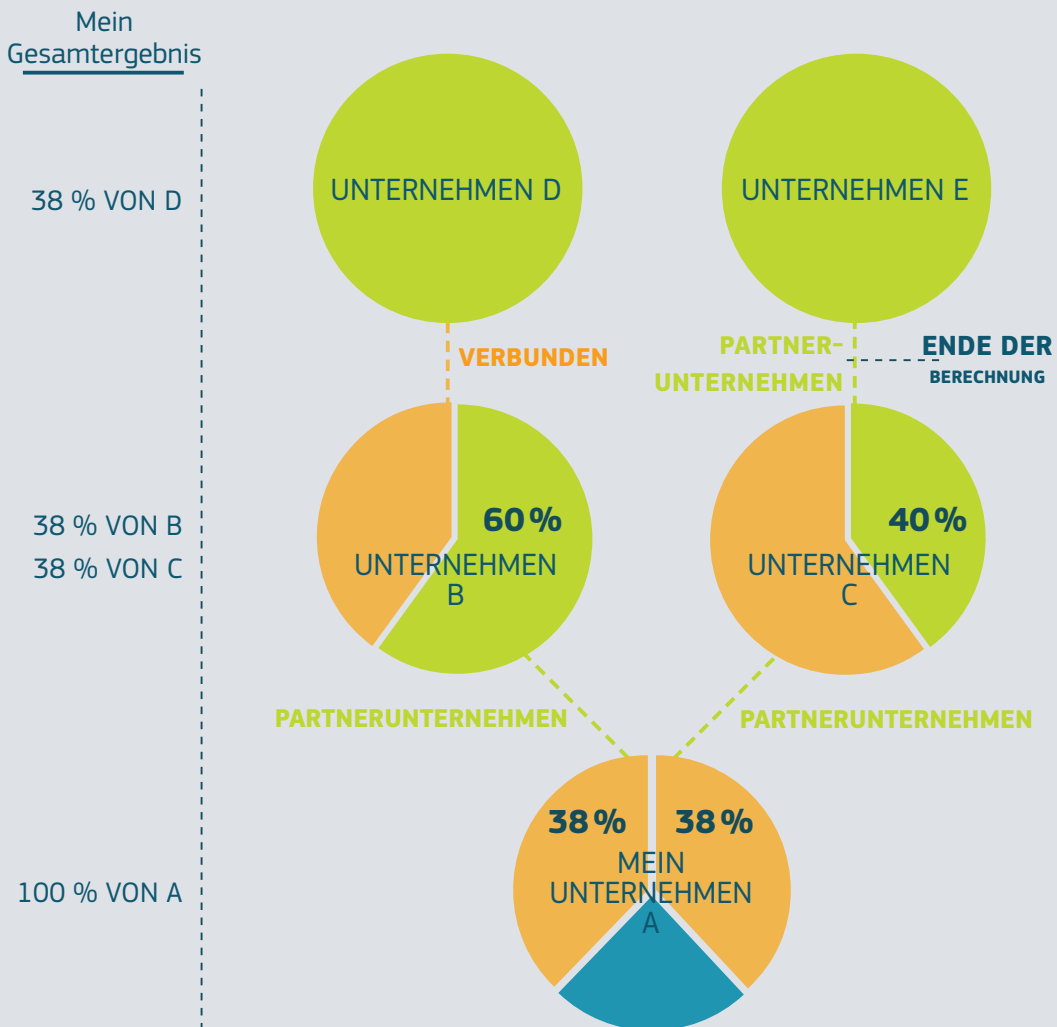
Ausgangslage:

Unternehmen B und C sind Partner meines Unternehmens A, da sie jeweils zu 38 % an meinem Unternehmen beteiligt sind. B ist gleichzeitig mit dem Unternehmen D verbunden, an dem es einen Anteil von 60 % hält, und die Unternehmen C und E sind Partner (40 %).

Berechnung:

Zur Berechnung meiner Daten muss ich zu den Daten meines Unternehmens zum einen 38 % der kumulierten Daten von B und D (weil B und D miteinander verbunden sind) und zum anderen 38 % der Daten, die sich ausschließlich auf das Unternehmen C beziehen, hinzurechnen. Die Daten von E brauchen nicht berücksichtigt zu werden, da dieses Partnerunternehmen meinem Unternehmen nicht unmittelbar vorgeschaltet ist (siehe Seite 19: „Bestimmung der Daten, die berücksichtigt werden müssen“).

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 38 % von (B + D) + 38 % von C



Beispiel 3

Gruppe verbundener Unternehmen

Ausgangslage:

An meinem Unternehmen A beteiligen sich die drei Investoren B, C und D, die jeweils 20 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte halten. Die Investoren selbst sind miteinander verbunden und bilden eine Gruppe verbundener Unternehmen: B ist zu 70 % an C beteiligt, das wiederum einen Anteil von 60 % an D hält.

Berechnung:

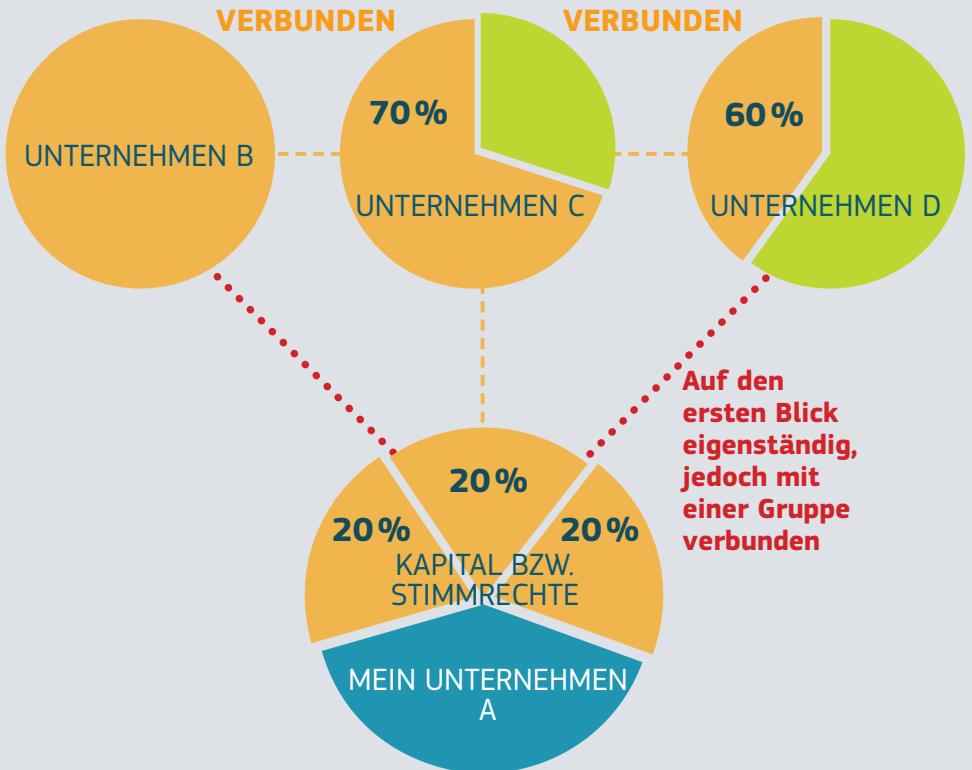
Auf den ersten Blick würde mein Unternehmen A eigenständig bleiben, weil die Beteiligung der einzelnen Investoren jeweils unter 25 % liegt. Da aber B, C und D miteinander verbunden sind, halten sie als Gruppe insgesamt 60 % an meinem Unternehmen. Ich muss daher zu den Daten des eigenen Unternehmens 100 % der Daten von B, C und D addieren.

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 100 % von B + 100 % von C + 100 % von D

Mein Gesamtergebnis

100 % VON B
100 % VON C
100 % VON D

100 % VON A



Beispiel 4

Öffentliche und/oder institutionelle Partner, die von der Berechnung ausgenommen sind

Ausgangslage:

B, C und D sind Partner meines Unternehmens A mit einer Beteiligung von 25 %, 30 % bzw. 25 %. Bei B handelt es sich jedoch um eine Universität, bei D um einen institutionellen Anleger, die nicht miteinander verbunden sind und deren jeweilige Stimmrechtsbeteiligung weniger als 50 % beträgt. Sie sind in der Aufzählung der Ausnahmen enthalten (Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Empfehlung), so dass ihre Daten nicht in die Berechnung einfließen.

Berechnung:

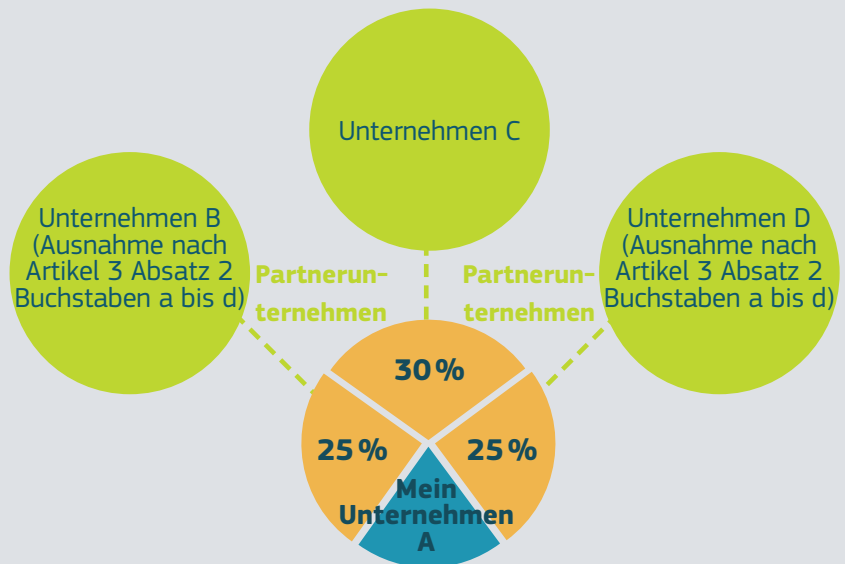
Bei der Berechnung brauche ich nur 100 % meiner eigenen Daten und den Anteil von 30 % des Unternehmens C zu berücksichtigen.

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 30 % von C

Mein
Gesamtergebnis

30 % von C

100 % von A



Beispiel 5 *Ausgangslage:*

B, C und D sind Partner meines Unternehmens A mit einer Beteiligung von 25 %, 25 % bzw. 30 %. Bei B und D handelt es sich zwar um eine Univer­sität und eine staatliche Beteiligungsgesellschaft, doch sind sie miteinander verbunden und haben eine gemeinsame Stimmrechtsbeteiligung von 55 %, also mehr als die laut Ausnahmeregelung zulässigen 50 %. Ihre Daten müssen somit bei der Berechnung berücksichtigt werden.

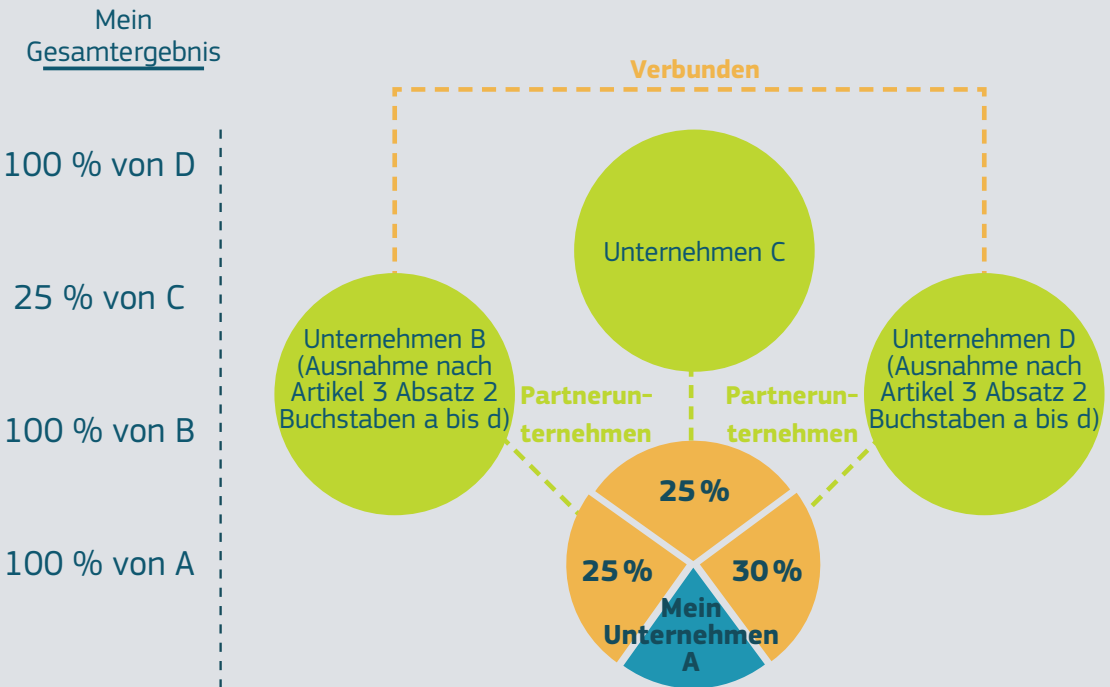
Berechnung:

In die Berechnung meiner Daten muss ich 100 % meiner eigenen Daten und 25 % der Daten von C einbeziehen sowie den von B und D gemeinsam gehaltenen Anteil von 55 % an den Geschäftsanteilen/Stimmrechten berücksichtigen. Da B und D gemeinsam 55 % der Stimmrechte halten, muss ich 100 % ihrer Daten hinzurechnen.

Hinweis: Handelt es sich bei den verbundenen Einheiten jeweils um öffentliche Stellen oder sind sie mit öffentlichen Stellen verbunden, so würde mein Unternehmen nicht für den KMU-Status infrage kommen (stattdessen gilt Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung).

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 100 % von B + 25 % von C + 100 % von D

Verbundene
öffentliche
und/oder
institutionelle
Partner,
die von der
Berechnung nicht
ausgenommen
sind



Beispiel 6 Partnerunternehmen und Partner von verbundenen Unternehmen

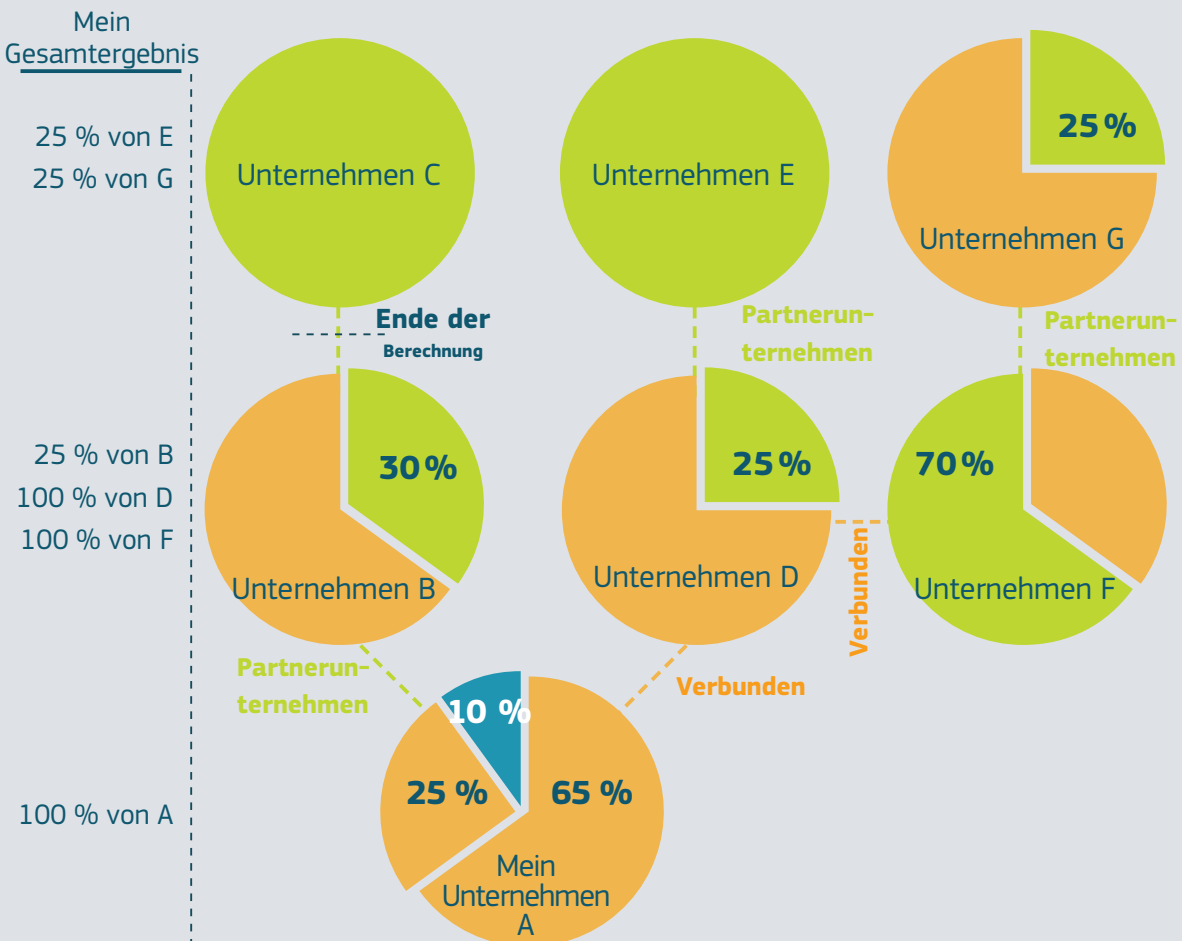
Ausgangslage:

Unternehmen B ist durch den Geschäftsanteil von 25 % Partnerunternehmen meines Unternehmens A. Unternehmen C ist durch den Geschäftsanteil von 30 % Partnerunternehmen des Unternehmens B. Mein Unternehmen A ist durch eine Beteiligung von 65 % außerdem mit dem Unternehmen D verbunden. Unternehmen E ist durch den Geschäftsanteil von 25 % Partnerunternehmen des Unternehmens D. Unternehmen D ist mit einem Unternehmen verbunden, das wiederum ein Partnerunternehmen hat.

Berechnung:

Anteilmäßig zu berücksichtigen sind die Daten aller Unternehmen, die Partner des zu bewertenden Unternehmens sind, sowie die Daten der Partner aller verbundenen Unternehmen. Daten von Partnerunternehmen der Partnerunternehmen des zu bewertenden Unternehmens werden nicht einbezogen.

Mein Gesamtergebnis = 100 % von A + 25 % von B + 100 % von D + 25 % von E + 100 % von F + 25 % von G



HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR DERZEITIGEN DEFINITION DER KMU UND ZUM BENUTZERLEITFADEN

Die erste EU-weit gültige KMU-Definition stammt von 1996 (*Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen*).

2003 wurde die Definition überarbeitet, um sie an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und Hürden aus dem Weg zu räumen, mit denen sich KMU konfrontiert sahen. Es fand eine breite Diskussion zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, Unternehmensverbänden und Sachverständigen statt, außerdem wurden zwei öffentliche Konsultationen abgehalten, die Anregungen und Unterstützung für die Überarbeitung mit sich brachten. Dieser Prozess mündete in die Annahme der *aktuellen Fassung der KMU-Definition*.

Die Definition von 2003 ist besser auf die unterschiedlichen Kategorien der KMU zugeschnitten und ermöglicht es, den unterschiedlichen Arten von Beziehungen zwischen Unternehmen besser Rechnung zu tragen. Sie trägt zur Innovationsförderung und zur Entwicklung von Partnerschaften bei, stellt aber zugleich sicher, dass öffentliche Förderprogramme nur auf jene Unternehmen abzielen, die eine Unterstützung tatsächlich benötigen.

Die Überarbeitung der Definition der KMU aus dem Jahr 2003 betraf hauptsächlich folgende Punkte:

- Aktualisierung der Schwellenwerte zur Berücksichtigung der Preis- und Produktivitätsentwicklung;
- Festlegung finanzieller Schwellenwerte für die wachsende Zahl von Kleinunternehmen, um das Ergreifen von Maßnahmen zu fördern, die sich auf die spezifischen Probleme richten, mit denen Kleinunternehmen insbesondere in der Anlaufphase konfrontiert sind;
- Förderung der Finanzierung von KMU durch Beteiligungskapital, indem die KMU-Definition eine Begünstigung bestimmter Investoren (wie etwa Regionalfonds, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“) sowie kleiner autonomer Gebietskörperschaften ermöglicht (weitere Informationen finden sich auf Seite 17);
- Förderung von Innovation und Verbesserung des Zugangs zu FuE, indem Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung an einem KMU eingeräumt wird (weitere Informationen finden sich auf Seite 17);
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Beziehungen zwischen Unternehmen.

Im Wesentlichen trägt die aktuelle Definition der Tatsache Rechnung, dass ein KMU von der Möglichkeit der Außenfinanzierung Gebrauch machen kann. So kann bei Unternehmen, die mit finanzstarken Unternehmen verbunden sind, der Fall eintreten, dass sie die Schwellenwerte überschreiten und damit den KMU-Status verlieren.

Die GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU überprüft die Umsetzung der KMU-Definition in regelmäßigen Abständen. Auf der Grundlage der Bewertungen in den Jahren 2006 und 2009 wurde 2012 eine unabhängige Studie durchgeführt, in deren Mittelpunkt die Funktionsweise der KMU-Definition in der Praxis stand.

Die relativ geringfügigen Änderungen im KMU-Bestand seit 2003, die Politik der „weniger und besser ausgerichteten staatlichen Beihilfen“ und die Ansichten der Mehrheit der Interessenträger sprachen gegen erhebliche Änderungen an der Definition, die nur zu Unruhe geführt hätten. Daher kamen die Verfasser der Studie zu dem Schluss, dass derzeit kein Bedarf an einer tiefgreifenden Überarbeitung der KMU-Definition besteht.

In den Empfehlungen der Studie wurde allerdings vorgeschlagen, eine Klarstellung für die Anwendung bestimmter Vorschriften vorzunehmen, etwa mittels weiterer Erläuterungen oder durch eine Aktualisierung des vorhandenen Benutzerleitfadens zur KMU-Definition. Dementsprechend wurde 2013-2014 eine Überarbeitung des Benutzerleitfadens vorgenommen.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die im Ergebnis der Überprüfung vorgelegt wurden, spiegeln sich in diesem Dokument wider.



GLOSSAR

Beherrschender Einfluss: Im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 3 wird von der Ausübung des „beherrschenden Einflusses“ gesprochen, wenn die betriebliche und finanzielle Strategie eines Unternehmens entsprechend den Wünschen eines anderen Unternehmens beeinflusst wird.

Der Begriff eines „Unternehmens“ mit einem beherrschenden Einfluss umfasst auch öffentliche Stellen, private Einheiten (ungeachtet ihrer Rechtsform) sowie natürliche Personen.

Im Folgenden werden Beispiele für Beziehungen vorgestellt, aus denen sich ein beherrschender Einfluss ergeben kann (auf der Grundlage der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen):

- Ein Gesellschafter verfügt bei das Unternehmen betreffenden strategischen Entscheidungen über „Vetorechte“, auch wenn er allein derartige Entscheidungen nicht durchsetzen kann. Die Vetorechte müssen sich auf strategische Entscheidungen über die Geschäfts-/Finanzpolitik beziehen und dementsprechend über das hinausgehen, was in der Regel Minderheitsgesellschaftern an Vetorechten eingeräumt wird, um ihre finanziellen Interessen als Kapitalgeber des Unternehmens zu schützen. Vetorechte, mit denen Kontrollbefugnisse übertragen werden könnten, betreffen in der Regel Entscheidungen in Bereichen wie Budget, Geschäftsplan, größere Investitionen oder Bestellung der Unternehmensleitung.
- Selbst eine Minderheitsbeteiligung kann die alleinige Kontrolle begründen, wenn diese Beteiligung mit besonderen Rechten ausgestattet ist. (Dabei kann es sich um Vorzugsaktien handeln, an die besondere Rechte geknüpft sind, die es dem Minderheitsgesellschaftler ermöglichen, die Geschäftsstrategie des Zielunternehmens zu bestimmen, zum Beispiel das Recht, mehr als die Hälfte der Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder zu ernennen.)
- Befugnisse, die auf der Grundlage von langfristigen Verträgen erworben wurden, führen zur Kontrolle des Managements und der

Ressourcen des Unternehmens, wie im Fall des Erwerbs von Anteilsrechten oder Vermögenswerten (wie Organisationsverträge nach nationalem Gesellschaftsrecht oder andere Arten von Verträgen wie Betriebspachtverträge, die dem Erwerber die Kontrolle über Unternehmensleitung und Ressourcen übertragen, obwohl keine Eigentumsrechte oder Anteile übertragen werden).

- Langfristige große Lieferverträge oder Kredite von Lieferanten oder Kunden zusammen mit strukturellen Verflechtungen können ebenfalls einen bestimmenden Einfluss gewähren.

Benachbarter/relevanter Markt: Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte sind Märkte, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden ⁽¹¹⁾. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden. „Der sachlich relevante Produktmarkt umfasst sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden“. Erwägungen auf der Angebotsseite könnten ebenfalls eine Rolle spielen, wobei dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, je nachdem, was für eine Wettbewerbsfrage geprüft wird. Jeder Fall muss daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des spezifischen Kontexts geprüft werden ⁽¹²⁾.

„Business Angel“: „Business Angels“ sind Privatpersonen, die ihr Geld entweder im Alleingang in KMU anlegen oder alternativ in Konsortien, in denen üblicherweise ein „Engel“ die Führungsrolle übernimmt. Die Business Angels sind mit dem Unternehmen nicht familiär verknüpft und treffen ihre Anlageentscheidungen eher eigenständig,

⁽¹¹⁾ Siehe auch Leitlinien zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse (ABL C 265 vom 18.10.2008, S. 8).

⁽¹²⁾ Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (siehe ABL C 372 vom 9.12.1997, S. 5-13).

als sie einem unabhängigen Manager zu überlassen. Im Normalfall beobachtet der führende Business Angel eines Konsortiums oder der allein investierende Business Angel die Fortentwicklung der Investition und stellt dem Empfänger sein Wissen, seine Erfahrung und seine Unterstützung mittels Mentoring zur Verfügung⁽¹³⁾.

Konsolidierung: Vollkonsolidierung – Unternehmen, die mithilfe der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten als verbundene Unternehmen.

Methode der Quotenkonsolidierung – Diese Methode wird üblicherweise für die Konsolidierung einer gemeinsam kontrollierten Einheit angewendet. Die Bilanzsumme der konsolidierten Parteien beinhaltet ihren Anteil an den gemeinsam kontrollierten Vermögenswerten und an den Verbindlichkeiten, für die sie gemeinsam verantwortlich sind. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst ihren Anteil an den Einnahmen und den Ausgaben der gemeinsam kontrollierten Einheit. Unternehmen, die mithilfe der Quotenkonsolidierung in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten als Partnerunternehmen. Die gesonderten Einzelabschlüsse sind vorzulegen.

Equity-Methode der Konsolidierung – Eine Kapitalbeteiligung wird anfänglich als Kostenpunkt verzeichnet und danach angepasst, um den Anteil des Anlegers am Nettogewinn oder

⁽¹³⁾ „Report of the chairman of the expert group on the cross-border matching of innovative firms with suitable investors“, S. 15 – http://bookshop.europa.eu/en/report-of-the-chairman-of-the-expert-group-on-the-cross-border-matching-of-innovative-firms-with-suitable-investors-pbNB3212296/pgid=1q1Ekni0.11SR00K4Myc09B0000lr_OdQ4I;sid=Plq_3KyOL3q_1fhMLz4he86rOYm5D6td0Ik=?CatalogCategoryID=C5gKABstvcoAAAEJZJEY4e5L.

-verlust des Gesellschafters widerzuspiegeln. Unternehmen, die mithilfe der Equity-Methode in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten als Partnerunternehmen. Für sie müssen auch die Einzelabschlüsse vorgelegt werden.

Gemeinsames Handeln: Im Zusammenhang mit den gemäß

Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs der KMU-Empfehlung über natürliche Personen hergestellten Beziehungen gelten familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln⁽¹⁴⁾. Des Weiteren sind als gemeinsam handelnd im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Anhangs natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können⁽¹⁵⁾.

Institutionelle Anleger: Die Europäische Kommission hat den Begriff „institutionelle Anleger“ nicht formal bestimmt. Sie werden aber üblicherweise als Anleger angesehen, die im Namen einer großen Zahl von individuellen Kleinanlegern mit Wertpapieren in großen Mengen handeln und an der Leitung der Unternehmen, bei denen sie die Mittel anlegen, nicht direkt beteiligt sind. Der Begriff „institutioneller Anleger“ umfasst hauptsächlich Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Banken und Kapitalanlagegesellschaften, die Ersparnisse sammeln und Finanzierungsmittel auf den Markt bringen, er bezieht sich aber

⁽¹⁴⁾ Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe Nr. C 8/2005 – Nordbrandenburger Umesterungswerke NUW, ABl. L 353 vom 13.12.2006, S. 60.

⁽¹⁵⁾ Rechtssache C-110/13 HaTeFo GmbH/Finanzamt Haldensleben, ABl. C 112 vom 14.4.2014, S. 15.

auch auf andere Arten von institutionellen Vermögen (z. B. Stiftungsfonds, Stiftungen usw.). In der Regel verfügen sie über beträchtliche Vermögenswerte und sind erfahrene Anleger ⁽¹⁶⁾.

Risikokapital

→ **Risikokapital:** Risikokapital wird überwiegend bereitgestellt, um Unternehmen zu helfen, die sehr klein sind, in der Anfangsphase ihres Unternehmensdaseins stehen und ein starkes Wachstums- und Expansionspotenzial aufweisen. Zudem bieten Risikokapitalfonds Unternehmen wertvolles Know-how und Kenntnisse, Geschäftskontakte, Markenwert und strategische Beratung. Durch die Finanzierung und Beratung dieser Unternehmen stimulieren Risikokapitalfonds das Wirtschaftswachstum, tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Kapitalbeschaffung bei, fördern die Entstehung und Entwicklung innovativer Unternehmen, steigern deren Investitionen in Forschung und Entwicklung und fördern Unternehmertum, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ⁽¹⁷⁾.

→ **Risikokapitalgesellschaft:** Ein Kapitalbeteiligungs-/Risikokapitalbeteiligungsfonds dient dazu, es einer bestimmten Anzahl von Anlegern zu ermöglichen, gemeinsam Aktienwerte und eigenkapitalbezogene Wertpapiere (wie etwa Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen) von Unternehmen (Investitionsempfängern) zu erwerben. Dies sind im Allgemeinen Privatunternehmen, deren Aktien nicht börsennotiert sind. Der Fonds kann entweder die Rechtsform eines Unternehmens oder die eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie etwa einer Kommanditgesellschaft annehmen. Ihrer Rechtsform nach kann eine Kapitalbeteiligungs-/Risikokapitalgesellschaft entweder ein Unternehmen oder eine Kommanditgesellschaft sein. Wenige sind an der Börse notiert ⁽¹⁸⁾. Risikokapitalgesellschaften investieren in der Absicht, am Wachstum des Unternehmenswerts teilzuhaben, indem sie ihre Beteiligung mit Gewinn beenden (z. B. Verkauf der Geschäftsanteile). Dies sollte in ihrer Satzung festgelegt sein.

⁽¹⁶⁾ Siehe KOM(2007) 853 endg.

⁽¹⁷⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0345&qid=1433491887288&from=DE> Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds.

⁽¹⁸⁾ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:520075C1719:EN:HTML>.

→ Bei **Corporate-Venture-Capital-Gesellschaften** handelt es sich um nicht im Finanzbereich tätige Unternehmen (z. B. Unternehmen des Pharma-, Verkehrs- oder Energiesektors), die ergänzend zu ihrer eigentlichen Tätigkeit, der sie weiterhin nachgehen, Risikokapital für andere Unternehmen (meist neu gegründete Unternehmen) bereitstellen. Sie gehören daher nicht zu den Kategorien von Anlegern, für die die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d gelten. Das Konzept beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 ⁽¹⁹⁾ über Europäische Risikokapitalfonds, laut der Corporate Venture Capital nicht für die Bezeichnung „EuVECA“ in Betracht kommt.

Schätzung der einschlägigen Daten: Eine Erklärung mit einer im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung (in Form eines Geschäftsplans). Dieser Geschäftsplan sollte den gesamten Zeitraum (Geschäftsjahre) abdecken, bis die Einheit Umsatz erzielt.

Als Mindestanforderungen an den Geschäftsplan gelten Finanzprognosen zur Gewinn- und Verlustrechnung, zur Bilanzsumme und zur prognostizierten Mitarbeiterzahl sowie ein beschreibender Teil zur Kerntätigkeit des Unternehmens und seiner zu erwartenden Marktstellung. Das Dokument ist von einem Unternehmensvertreter mit Handlungsbefugnis mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

Wirtschaftliche Tätigkeit: Gemäß Artikel 1 der Empfehlung hängt der KMU-Status vorrangig von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einheit ab, unabhängig von ihrer Rechtsform. Folglich können auch Selbstständige, Familienunternehmen, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, zu KMU gezählt werden. Generell kann jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt gegen Entgelt oder zugunsten finanzieller Interessen anzubieten, als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.

⁽¹⁹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0345&from=EN>

Folgendes gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit:

- „Tätigkeiten, die nicht eine Form des finanziellen Ausgleichs nach sich ziehen (z. B. Darlehen, Subventionen oder Schenkungen), oder
- Tätigkeiten, für die es keinen bestimmten/direkten Markt gibt, oder
- Tätigkeiten, bei denen das erzielte Einkommen nicht von dem persönlichen Einkommen der Mitglieder oder Aktionäre getrennt ist“ ⁽²⁰⁾.

.....
⁽²⁰⁾ Regeln für die Beteiligung am 7. Forschungsrahmenprogramm: siehe ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 45.

ANHÄNGE

Im ABl. C 118 vom 20.5.2003 wurde eine Mitteilung veröffentlicht, die eine Mustererklärung enthält. Seither sind zwei Korrigenda dazu erschienen.

Die im Anhang beigefügte konsolidierte Fassung wurde speziell für dieses Benutzerhandbuch erstellt.

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2003

betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/361/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einem dem Rat im Jahr auf Anfrage des Industrieministerrates vom 28. Mai 1990 vorgelegten Bericht hatte die Kommission vorgeschlagen, die Vielzahl der auf Gemeinschaftsebene verwendeten Definitionen von kleinen und mittleren Unternehmen zu reduzieren. Die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽¹⁾ beruhte also auf der Auffassung, dass das Nebeneinander verschiedener Definitionen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu Inkohärenzen führen könnte. Im Rahmen eines Gemeinsamen Marktes ohne Binnengrenzen wurde bereits davon ausgegangen, dass es für die Behandlung der Unternehmen einen Grundstock gemeinsamer Regeln geben muss. Die Weiterverfolgung eines solchen Ansatzes ist umso notwendiger, als es zahlreiche Überschneidungen zwischen den auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen zugunsten der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gibt — was z. B. für die Struktur- und Forschungsfonds gilt — und weil vermieden werden muss, dass die Gemeinschaft ihre Maßnahmen auf eine andere Art von KMU ausrichtet als die Mitgliedstaaten. Des Weiteren war man der Auffassung, dass die Verwendung ein und derselben Definition durch die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) Kohärenz und Effizienz aller politischen Maßnahmen zugunsten der KMU steigern und auf diese Weise die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen mindern würde.
- (2) Die Empfehlung 96/280/EG wurde von den Mitgliedstaaten weitgehend angewandt und die in ihrem Anhang enthaltene Definition wurde unter anderem in die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen übernommen⁽²⁾. Über die erforderliche

Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten hinaus, wie sie in Artikel 2 der genannten Empfehlung vorgesehen war, gilt es jedoch, etliche bei der Anwendung aufgetretene Interpretationsprobleme sowie die von den Unternehmen übermittelten Bemerkungen zu berücksichtigen. In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die daraufhin an der Empfehlung 96/280/EG vorgenommen werden sollten, und aus Gründen der Klarheit ist die genannte Empfehlung durch einen neuen Text zu ersetzen.

- (3) Im Übrigen ist gemäß den Artikeln 48, 81 und 82 EG-Vertrag in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unabhängig von der Rechtsform jede Einheit als Unternehmen anzusehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, insbesondere also auch die Einheiten, die als Einpersonen- oder Familienbetriebe eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.
- (4) Das Kriterium der Mitarbeiterzahl bleibt mit Sicherheit eines der aussagekräftigsten und muss als Hauptkriterium festgeschrieben werden, wobei jedoch ein finanzielles Kriterium eine notwendige Ergänzung darstellt, um die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens, seine Leistungsfähigkeit und seine Wettbewerbssituation beurteilen zu können. Allerdings wäre davon abzuraten, als einziges finanzielles Kriterium den Umsatz heranzuziehen — allein schon deshalb, weil der Umsatz der Handelsunternehmen und des Vertriebs naturgemäß über dem des verarbeitenden Gewerbes liegt. Das Kriterium des Umsatzes muss also mit dem der Bilanzsumme kombiniert werden, das die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens widerspiegelt, wobei bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf.
- (5) Der Schwellenwert für den Umsatz gilt für Unternehmen, die sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Um den Nutzen, der sich aus der Anwendung der Definition ergibt, nicht unnötig zu schmälern, ist eine Aktualisierung angebracht, bei der die Entwicklung der Preise und der Produktivität gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

- (6) Da in Bezug auf den Schwellenwert für die Bilanzsumme keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist die Beibehaltung Ansatzes gerechtfertigt, der darin besteht, auf den Schwellenwert für den Umsatz einen auf dem statistischen Verhältnis zwischen diesen beiden Variablen beruhenden Koeffizienten anzuwenden. Die festgestellte statistische Entwicklung lässt eine stärkere Anhebung des Schwellenwertes für den Umsatz geboten erscheinen. Da diese Entwicklung je nach Größenklasse der Unternehmen unterschiedlich stark ausgeprägt ist, gilt es zudem, diesen Koeffizienten so zu staffeln, dass der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird und die Kleinst- und Kleinunternehmen gegenüber den mittleren Unternehmen nicht benachteiligt werden. Dieser Koeffizient liegt im Falle der Kleinst- und Kleinunternehmen sehr nahe bei 1. Der Einfachheit halber ist daher bei diesen beiden Größenklassen sowohl für den Umsatz als auch für die Bilanzsumme der gleiche Schwellenwert festzulegen.
- (7) Wie schon in der Empfehlung 96/280/EG handelt es sich bei den Finanz- und Mitarbeiterschwellenwerten um Obergrenzen, und die Mitgliedstaaten, die EIB sowie der EIF können unter den Gemeinschaftsschwellen liegende Schwellenwerte festsetzen, um Maßnahmen auf eine bestimmte Kategorie von KMU auszurichten. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren können sich Letztere auch auf ein einziges Kriterium — das der Mitarbeiterzahl — beschränken, wenn es darum geht, bestimmte von ihnen verfolgte Politiken umzusetzen. Davon sind allerdings Bereiche ausgenommen, für die die verschiedenen Regeln des Wettbewerbsrechts gelten, die ebenfalls das Heranziehen und Einhalten finanzieller Kriterien erfordern.
- (8) Im Anschluss an die Billigung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen durch den Europäischen Rat auf seiner Tagung in Santa Maria da Feira im Juni 2000 gilt es ferner, die Kleinstunternehmen, die für die Entwicklung der unternehmerischen Initiative und für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine besonders wichtige Kategorie von Kleinunternehmen darstellen, genauer zu definieren.
- (9) Damit sich die wirtschaftliche Realität der KMU besser erfassen lässt und aus dieser Kategorie die Unternehmensgruppen ausgeklammert werden können, die über eine stärkere Wirtschaftskraft als ein KMU verfügen, empfiehlt es sich, die verschiedenen Unternehmenstypen danach zu unterscheiden, ob es sich um eigenständige Unternehmen handelt, ob sie über Beteiligungen verfügen, mit denen keine Kontrollposition einhergeht (Partnerunternehmen), oder ob sie mit anderen Unternehmen verbunden sind. Der in der Empfehlung 96/280/EG angegebene Beteiligungsgrad von 25 %, unterhalb dessen ein Unternehmen als autonom gilt, wird beibehalten.
- (10) Im Hinblick auf die Förderung von Unternehmensgründungen, die Eigenmittelfinanzierung der KMU sowie ländliche und lokale Entwicklung können die Unternehmen auch dann als eigenständig betrachtet werden, wenn die Beteiligung bestimmter Kategorien von Investoren, die bei diesen Finanzierungen und Gründungen eine positive Rolle spielen, 25 % oder mehr erreicht, wobei allerdings die für diese Investoren geltenden Bedingungen genau festgelegt werden müssen. Der Fall der natürlichen Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“), wird eigens erwähnt, weil im Vergleich zu den anderen Risikokapital-Investoren ihre Fähigkeit, die neuen Unternehmer sachkundig zu beraten, einen wertvollen Beitrag leistet. Zudem stützt ihre Eigenkapitalinvestition die Tätigkeit der Risikokapital-Gesellschaften, indem sie den Unternehmen in frühen Stadien ihrer Unternehmenstätigkeit vergleichsweise geringe Beträge zur Verfügung stellen.
- (11) Aus Gründen der Vereinfachung, vor allem für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, ist es zum Zwecke der Definition der verbundenen Unternehmen angezeigt, jene Voraussetzungen zu übernehmen, die in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, festgelegt sind, sofern sie dem Zweck dieser Empfehlung entsprechen. Um die als Anreiz für die Eigenmittelinvestition in KMU gedachten Maßnahmen zu verstärken, wird von der Vermutung ausgegangen, dass kein beherrschender Einfluss auf das betroffene Unternehmen ausgeübt wird, wobei die Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG, herangezogen werden.
- (12) Damit der Nutzen der verschiedenen Regelungen oder Maßnahmen zur Förderung der KMU nur den Unternehmen zugute kommt, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht, ist es gleichermaßen wünschenswert, die Beziehungen zu berücksichtigen, die gegebenenfalls durch natürliche Personen zwischen den Unternehmen bestehen. Damit sich die Prüfung dieser Situation auf das unbedingt Notwendige beschränkt, gilt es, diese Beziehungen nur bei den Unternehmen zu berücksichtigen, die Tätigkeiten auf dem gleichen relevanten Markt oder auf benachbarten Märkten nachgehen, indem man sich erforderlichenfalls auf die von der Kommission gegebene Definition des relevanten Marktes bezieht, die Gegenstand der Mitteilung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ist⁽⁴⁾.
- (13) Zwecks Vermeidung willkürlicher Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats und im Interesse der Rechtssicherheit erweist es sich als notwendig zu bestätigen, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein KMU ist.
- (14) Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern und die Bearbeitung administrativer Vorgänge, für die die Einstufung als KMU erforderlich ist, zu erleichtern und zu beschleunigen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu eröffnen, eidesstattliche Erklärungen der Unternehmen zu Angaben zu bestimmten Merkmalen des betroffenen Unternehmens einzuführen.

⁽¹⁾ ABL L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 283 vom 27.10.2001, S. 28.

⁽³⁾ ABL L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

⁽⁴⁾ ABL C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

- (15) Es erscheint geboten, die Zusammensetzung der für die Definition der KMU ausschlaggebenden Mitarbeiterzahl zu präzisieren. Im Hinblick auf die Förderung einer Verbesserung der beruflichen Ausbildung und der alternierenden Ausbildungswege sollten die Auszubildenden und die aufgrund eines Ausbildungsvertrages beschäftigten Personen bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt werden. Auch Mutterschafts- und Elternurlaub sollten nicht in die Berechnung eingehen.
- (16) Die aufgrund ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen definierten verschiedenen Unternehmenstypen entsprechen objektiv unterschiedlichen Integrationsgraden. Deshalb ist es angebracht, für jeden dieser Unternehmenstypen differenzierte Modalitäten für die Berechnung der Zahlenwerte anzuwenden, die den Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer Wirtschaftskraft darstellen —

- b) die im Hinblick auf die Verwendung der in Artikel 7 des Anhangs angeführten Größenklassen notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere wenn es darum geht, eine Bestandsaufnahme der von ihnen verwendeten gemeinschaftlichen Finanzinstrumente zu machen.

Artikel 2

Bei den in Artikel 2 des Anhangs angegebenen Schwellenwerten handelt es sich um Höchstwerte. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF können niedrigere Schwellenwerte festsetzen. Außerdem steht ihnen die Möglichkeit offen, bei der Umsetzung bestimmter Politiken als einziges Kriterium den Personalbestand zugrunde zu legen, wovon allerdings die Bereiche ausgeschlossen sind, die unter die verschiedenen für staatliche Beihilfen geltenden Regeln fallen.

Artikel 3

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung 96/280/EG ab 1. Januar 2005.

Artikel 4

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die EIB und den EIF gerichtet.

Sie werden aufgefordert, die Kommission spätestens am 31. Dezember 2004 über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie getroffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen und sie spätestens am 30. September 2005 über die ersten Ergebnisse ihrer Anwendung zu informieren.

Brüssel, den 6. Mai 2003.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

EMPFEHLT:

Artikel 1

- (1) Die vorliegende Empfehlung hat die Definition des Kleinunternehmens sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zum Gegenstand, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird.
- (2) Den Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird empfohlen:
- a) sich bei all ihren für KMU, mittlere Unternehmen, kleine Unternehmen bzw. Kleinunternehmen bestimmten Programmen an Titel I des Anhangs zu halten;

ANHANG

TITEL I

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmestypen

- (1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
- (2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalteschuss von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.
- (3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

TITEL II

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Statistische Daten

Die Kommission ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die von ihr erstellten statistischen Daten entsprechend der folgenden Größenklassen von Unternehmen erstellt werden:

- a) 0 bis 1 Personen;
- b) 2 bis 9 Personen;
- c) 10 bis 49 Personen;
- d) 50 bis 249 Personen.

Artikel 8

Bezugnahmen

(1) Alle Vorschriften oder Programme der Gemeinschaft, die geändert oder noch verabschiedet werden und in denen die Begriffe „KMU“, „Kleinstunternehmen“, „kleines Unternehmen“, „mittleres Unternehmen“ oder ähnliche Begriffe vorkommen, sollten sich auf die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition beziehen.

(2) Während der Übergangszeit können die derzeitigen gemeinschaftlichen Förderprogramme, die die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 96/280/EG verwenden, weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben unberührt.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 darf jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, gemäß Absatz 1 nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen.

Artikel 9

Änderung der Definition

Anhand einer Bestandsaufnahme der Anwendung der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Definition, die spätestens am 31. März 2006 erfolgen wird, und unter Berücksichtigung eventueller Änderungen von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG betreffend die Definition der verbundenen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie, passt die Kommission erforderlichenfalls die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition an, insbesondere die festgelegten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, damit einschlägiger Erfahrung und dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden kann.

Mitteilung der Kommission

Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben

(2003/C 118/03)

Durch diese Mitteilung soll die Anwendung der Empfehlung 2003/361/EG⁽¹⁾ der Kommission betreffend die Definition der KMU, die die Empfehlung 96/280/EG vom 3. April 1996 ersetzt, gefördert werden.

Im Europäischen Wirtschaftsraum sind rund 20 Millionen Unternehmen Kleinst- bzw. kleine oder mittlere Unternehmen. Sie spielen nicht nur für die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Rolle. Von ihrer Fähigkeit, neue Bedürfnisse der Endverbraucher und der Wirtschaftsakteure zu erkennen, von ihrem Potenzial zur Übernahme neuer Technologien und von ihrem Beitrag zur Lehrlings- und Berufsausbildung sowie zur lokalen Entwicklung hängt ab, wie hoch künftig die Produktivitätssteigerung in der Europäischen Union ausfallen wird und ob die EU in der Lage sein wird, die Ziele zu erreichen, die der Europäische Rat von Lissabon festgelegt hat. Die Verantwortung der Behörden auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene, unternehmenspolitische Maßnahmen zu formulieren, die an den spezifischen Bedürfnissen und Stärken dieser Unternehmenstypen ausgerichtet sind, gewinnt damit eine besondere Bedeutung.

Die Entwicklung solcher unternehmenspolitischer Maßnahmen zu fördern, ist das Hauptziel der neuen Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der KMU. Eine genauere Definition bietet größere Rechtssicherheit. Eine besser an die einzelnen KMU-Klassen angepasste Definition, die auch die verschiedenen Arten von Beziehungen der Unternehmen untereinander berücksichtigt, wird die Investitionen und die Innovation in den KMU fördern und Unternehmenspartnerschaften erleichtern. Dieser Nutzen sollte jedoch erreicht werden, ohne dass Unternehmen, die nicht die wirtschaftlichen Merkmale echter KMU aufweisen oder ganz andere Probleme als diese haben, sich KMU-Fördermaßnahmen unberechtigterweise zunutze machen können.

Die Empfehlung war Gegenstand einer äußerst umfassenden Abstimmung mit den Unternehmensverbänden sowie den Mitgliedstaaten und den Experten aus Unternehmen in der Gruppe für Unternehmenspolitik⁽²⁾. Zum Vorentwurf gab es außerdem zwei öffentliche Anhörungen über das Internet. Es dauerte über ein Jahr, bis die Arbeiten abgeschlossen waren und sich trotz der divergierenden Zielsetzungen ein annähernder Konsens abzeichnete.

Alle Beteiligten stimmten darin überein, dass mit der gesteigerten Rechtssicherheit und der stärkeren Ausrichtung an den wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Bemühung der Verwaltungsbehörden um einfachere und raschere Bearbeitung jener Verwaltungsvorgänge einhergehen muss, für die die Einstufung als Kleinstunternehmen, als kleines Unternehmen oder als mittleres Unternehmen erforderlich ist. Ein zeitgemäßer und praktischer Ansatz schien jenen Unternehmen, die dies wünschen, die Möglichkeit zu bieten, selbst eine knappe Erklärung, gegebenenfalls auch online, zu erstellen; dies hat zudem die Funktion eines praktischen „Leitfadens“ für die Unternehmen.

Das dieser Mitteilung beigelegte Dokument ist ein Muster für eine solche Erklärung. Weder die Unternehmen noch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, es zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen; es ist lediglich als ein mögliches Beispiel neben anderen gedacht. Die Verwendung solcher Erklärungen erfolgt unbeschadet der nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen.

Wollen die Mitgliedstaaten, die die KMU-Definition anwenden, die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen beschleunigen, dann wäre es natürlich wünschenswert, dass eine solche Erklärung den Gesamtverwaltungsaufwand für die Unternehmen nicht vergrößert, sondern vielmehr andere, früher erforderliche Auskunftsersuchen möglichst häufig ersetzt und vorzugsweise in die Unterlagen der Anträge auf Teilnahme an Maßnahmen aufgenommen wird, für die eine Einstufung als KMU erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. ...

⁽²⁾ Beschluss 2000/690/EG der Kommission vom 8. November 2000 zur Einsetzung einer Gruppe für Unternehmenspolitik (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 24).

Zu diesem Zweck kann das Muster in der im Anhang vorgesehenen Form verwendet werden. Es kann aber auch ergänzt, vereinfacht oder angepasst werden, um Eigenheiten der Verwaltungskultur des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung zu tragen. Um einen möglichst großen Vereinfachungseffekt zu erzielen, wäre es selbstverständlich wünschenswert, dass ein von einem Mitgliedstaat erstelltes Muster dann für alle den KMU-Status voraussetzenden Verwaltungsverfahren in diesem Mitgliedstaat verwendet wird.

Da die Empfehlung einen einheitlichen Bezugsrahmen für die KMU-Definition geben soll, wäre dem Zweck nicht gedient, wenn es durch die Verwendung eines Musters für eine solche Erklärung zu unterschiedlichen Auslegungen der Definition käme. Darum ist darauf hinzuweisen, dass in allen anderen Mustern für eine derartige Erklärung sämtliche Bestimmungen aus dem Wortlaut der Empfehlung zu berücksichtigen sind, damit das Antrag stellende Unternehmen als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung eingestuft wird. Maßgeblich für die Einstufung als KMU sind nämlich die Kriterien der Empfehlung, nicht jene der Erklärung.

Dazu ist anzumerken, dass das vorgeschlagene Muster für eine Erklärung auf die Siebente Richtlinie 83/349/EG des Rates über den konsolidierten Abschluss Bezug nimmt. Erfüllen Unternehmen eines der in Artikel 1 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien, so handelt es sich angesichts der Art dieser Kriterien bei ihnen in der Tat um verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition. Für Unternehmen, die gemäß dieser Richtlinie des Rates einen konsolidierten Abschluss erstellen müssen, ist es praktisch, sofort zu wissen, dass sie als verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gelten. Sollte die Siebente Richtlinie später geändert werden, so dass es zu Abweichungen zwischen diesen beiden Definitionen kommt, dann wäre es allerdings angezeigt, das Muster für eine Erklärung entsprechend anzupassen.

Angesichts der Fristen für das Inkrafttreten einer solchen möglichen Änderung könnte diese Anpassung wahrscheinlich zeitgleich mit einer Änderung der Empfehlung betreffend die KMU-Definition selbst, wie sie in Artikel 9 ihres Anhangs vorgesehen ist, erfolgen.

MUSTER FÜR EINE ERKLÄRUNG
ANGABEN ZUR EINSTUFUNG ALS KMU

Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer ⁽¹⁾:

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) ⁽²⁾:

Unternehmenstyp (siehe Erläuterung)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/zutreffen:

- Eigenständiges Unternehmen** In diesem Fall werden die nachstehenden Angaben ausschließlich dem Abschluss des Antrag stellenden Unternehmens entnommen. Nur die Erklärung ausfüllen, nicht den Anhang.
- Partnerunternehmen** Anhang (sowie ggf. Beiblätter) ausfüllen und beilegen. Dann das Ergebnis der Berechnung in die nachstehende Tabelle eintragen
- Verbundenes Unternehmen** und restliche Erklärung ausfüllen.

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Berechnet gemäß Artikel 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition von KMU.

Bezugszeitraum ^(*):

Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)

^(*) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

^(**) In 1 000 EUR.

- Wichtig:** Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen.
- Nein**
- Ja** (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen ⁽³⁾).

Unterschrift

Name und Funktion des zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichners:

.....

Ich versichere an Eides Statt die Richtigkeit der in dieser Erklärung sowie gegebenenfalls in den Anhängen gemachten Angaben

Geschehen zu am

Unterschrift:

⁽¹⁾ Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

⁽²⁾ Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

⁽³⁾ Definition, Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG.

ERLÄUTERUNG

ZU DEN UNTERNEHMENSTYPEN UND ZUR BERECHNUNG IHRER MITARBEITERZAHLEN SOWIE IHRER FINANZIELLEN SCHWELLENWERTE

I. UNTERNEHMENSTYPEN

In der KMU-Definition (1) werden drei Unternehmenstypen danach unterschieden, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses bestehen (2).

Typ 1: Eigenständiges Unternehmen

Dies ist mit Abstand der häufigste Fall. Es handelt sich dabei ganz einfach um all jene Unternehmen, die nicht zu einem der beiden anderen Unternehmenstypen (Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen) gehören.

Das Antrag stellende Unternehmen ist eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % (3) oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % (3) oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen (4);
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist (5).

Typ 2: Partnerunternehmen

Unter diesen Unternehmenstyp fallen jene Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig sind, die aber auch nicht untereinander verbunden sind.

Das Antrag stellende Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % (3) und weniger als 50 % (3) an diesem anderen Unternehmen hält;
- dieses andere Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % (3) und weniger als 50 % (3) an dem Antrag stellenden Unternehmen hält;
- das Antrag stellende Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses anderen bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird (5).

Typ 3: Verbundenes Unternehmen

Dieser Unternehmenstyp entspricht der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen, d. h. Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Es handelt sich demnach um eher seltene Fälle, die sich in der Regel deutlich von den beiden vorausgegangenen Typen unterscheiden.

In dem Bestreben, den Unternehmen Auslegungsprobleme zu ersparen, hat die Europäische Kommission bei der Definition dieses Unternehmenstyps jene Kriterien übernommen — soweit sie dem Zweck der Definition entsprechen —, die in Artikel 1 der bereits seit vielen Jahren angewandten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (6) festgelegt sind.

Ein Unternehmen weiß daher in der Regel sofort, dass es als verbundenes Unternehmen gilt, wenn es gemäß dieser Richtlinie verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, oder durch Konsolidierung in den Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird, das zur Erstellung eines solchen konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist.

Die beiden äußerst seltenen Fälle, in denen ein Unternehmen als verbundenes Unternehmen gelten kann, obwohl es gar nicht verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, werden in beiden ersten Absätzen der Endnote 5 zu dieser Erläuterung beschrieben. In diesem Fall hat das Unternehmen zu prüfen, ob es eines der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition festgelegten Kriterien erfüllt.

II. MITARBEITERZAHL UND JAHRESARBEITSEINHEITEN (*)

Die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

Wer zählt zu den Mitarbeitern?

- Lohn- und Gehaltsempfänger des betreffenden Unternehmens.
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer.
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt.

Wie wird die Mitarbeiterzahl berechnet?

Eine JAE entspricht einer Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten betrachteten Jahres im oder für das Unternehmen tätig war. Die Mitarbeiterzahl wird in JAE angegeben.

Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Die Dauer von Mutterschafts- und Elternurlaub wird nicht mitgerechnet.

(*) Im weiteren Text bezieht sich der Begriff „Definition“ auf den Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die KMU-Definition.

(†) Definition, Artikel 3.

(‡) Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei die jeweils höhere Prozentzahl zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil der Beteiligungen zu addieren, die jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (Definition, Artikel 3 Absatz 2).

(§) Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nichtnotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds.

(Definition, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2).

(¶) — Befindet sich der Firmensitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, der in Anwendung der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abschlusses vorgesehen hat, dann hat das Unternehmen dennoch eigens zu prüfen, ob es nicht eine der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

— Es gibt auch einige sehr seltene Fälle, in denen ein Unternehmen über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit einem anderen Unternehmen verbunden ist und somit als verbundenes Unternehmen gilt (s. Artikel 3 Absatz 3 der Definition).

— Umgekehrt gibt es den äußerst seltenen Fall, dass ein Unternehmen freiwillig einen konsolidierten Abschluss erstellt, obwohl es gemäß der vorstehend genannten Siebenten Richtlinie nicht dazu verpflichtet wäre. In diesem Fall ist das Unternehmen nicht zwangsläufig ein verbundenes Unternehmen und kann lediglich ein Partnerunternehmen sein.

Zur Klärung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein verbundenes Unternehmen handelt oder nicht, ist in jeder der drei vorstehend geschilderten Situationen zu prüfen, ob das Unternehmen — möglicherweise über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen — eine der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition genannten Bedingungen erfüllt.

(§) Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

(¶) Definition, Artikel 5.

ANHANG ZUR ERKLÄRUNG

BERECHNUNG FÜR PARTNERUNTERNEHMEN UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Beizulegende Anhänge (falls erforderlich)

- Anhang A falls es sich um den Typ „Partnerunternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)
- Anhang B falls es sich um den Typ „verbundenes Unternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)

Berechnung der Daten für verbundene und für Partnerunternehmen⁽¹⁾ (siehe Erläuterung)

Bezugszeitraum⁽²⁾:

	Mitarbeiterzahl (IAE)	Umsatz ^(*)	Bilanzsumme ^(*)
1. Daten ⁽²⁾ des Antrag stellenden Unternehmens oder des konsolidierten Abschlusses (Übernahme der Daten aus Tabelle B(1) des Anhangs B ⁽¹⁾)			
2. Proportional aggregierte Daten ⁽²⁾ aller (eventuellen) Partnerunternehmen (Übernahme der Daten aus Tabelle A des Anhangs A)			
3. Addierte Daten ⁽²⁾ aller (eventuellen) verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss in Zeile 1 einbezogen sind (Übernahme der Daten aus Tabelle B(2) des Anhangs B)			
Insgesamt			

(*) In 1 000 EUR.

(1) Definition, Artikel 6 Absätze 2 und 3.

(2) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. (Definition, Artikel 4).

(3) Die Daten zu dem Unternehmen, einschließlich Mitarbeiterzahl, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und anderer Daten oder, wenn vorhanden, des konsolidierten Abschlusses des Unternehmens bzw. der konsolidierten Abschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen ist, ermittelt.

Die Ergebnisse aus der Zeile „Insgesamt“ sind in die Tabelle für die „Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens“ in der Erklärung einzutragen.

ANHANG A

Partnerunternehmen

Für jedes Unternehmen, für das ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ ausgefüllt wurde (und zwar ein Blatt für jedes Partnerunternehmen des Antrag stellenden Unternehmens und für die Partnerunternehmen der eventuellen verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss einbezogen sind⁽¹⁾), sind die Zahlen aus der Tabelle „Partnerunternehmen“ in die nachstehende Übersichtstabelle einzutragen.

Tabelle A

Partnerunternehmen (Namen/Bezeichnung angeben)	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
Insgesamt			

(*) In 1 000 EUR.

(wenn erforderlich, Blätter beilegen oder Tabelle verlängern)

Hinweis: Diese Angaben beruhen auf der Berechnung der Anteile, wie sie auf dem Beiblatt „Partnerunternehmen“, das für jedes direkte oder indirekte Partnerunternehmen auszufüllen ist, vorgenommen wird.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt“ dieser Tabelle sind in Zeile 2 (zu den Partnerunternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

⁽¹⁾ Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).

BEIBLATT „PARTNERUNTERNEHMEN“ — Nr. ...

1. Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer (1):

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) (2):

2. Bruttoangaben zu dem Unternehmen

Bezugszeitraum:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Bruttowerte			

(*) In 1 000 EUR.

Hinweis: Diese Bruttowerte ergeben sich aus dem gegebenenfalls konsolidierten Abschluss und sonstigen Daten des Partnerunternehmens, zu denen 100 % der Daten der mit ihm verbundenen Unternehmen hinzuaddiert werden, wenn deren Daten nicht bereits durch Konsolidierung in den Abschluss des Partnerunternehmens einbezogen wurden (3). Wenn erforderlich, ist für die verbundenen, nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen jeweils ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ beizulegen.

3. Berechnung der Anteile

a) Geben Sie genau an, wie hoch der Anteil ist (4), den das Unternehmen, das die Erklärung abgibt, (oder das verbundene Unternehmen, über das die Beziehung zu dem Partnerunternehmen besteht) an dem betreffenden Partnerunternehmen dieses Beiblatts hält:

.....

.....

Geben Sie ebenfalls genau an, wie hoch der Anteil ist, den das auf diesem Beiblatt aufgeführte Partnerunternehmen an dem Unternehmen, das die Erklärung abgibt, (oder an dem verbundenen Unternehmen) hält:

.....

.....

b) Nehmen Sie den höheren der beiden Anteile und wenden Sie den entsprechenden Prozentsatz auf die in der obigen Tabelle angegebenen Bruttowerte an. Tragen Sie die Ergebnisse dieser Berechnung in die nachstehende Tabelle ein.

Tabelle „Partnerunternehmen“

Prozentualer Anteil: ...	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Anteilige Ergebnisse			

(*) In 1 000 EUR.

Diese Angaben sind in die Tabelle A des Anhangs A einzutragen.

(1) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

(2) Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

(3) Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1.

(4) Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei der jeweils höhere prozentuale Anteil zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil anzurechnen, den jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (Definition, Artikel 3 Absatz 2).

ANHANG B

Verbundene Unternehmen**A. Welcher Fall trifft auf das Antrag stellende Unternehmen zu?**

- Fall 1:** Ihr Unternehmen erstellt eine konsolidierte Bilanz oder ist durch Konsolidierung in die konsolidierten Bilanz eines anderen Unternehmens einbezogen (Tabelle B(1)).
- Fall 2:** Das Antrag stellende Unternehmen oder ein verbundenes bzw. mehrere verbundene Unternehmen erstellen keine konsolidierte Bilanz und sind auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen (Tabelle B(2)).

Wichtiger Hinweis: Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits durch Konsolidierung einbezogen sind (1).

B. Berechnungsverfahren

Im Fall 1: Berechnungsgrundlage ist der konsolidierte Abschluss. Bitte nachstehende Tabelle B(1) ausfüllen.

Tabelle B(1)

	Mitarbeiterzahl (JAE) (1)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)
Insgesamt			

(1) Wenn die Mitarbeiterzahl nicht aus dem konsolidierten Abschluss hervorgeht, wird sie durch Addition der Mitarbeiterzahlen aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen berechnet.

(**) In 1 000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt“ dieser Tabelle sind in Zeile 1 der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

Angaben zur Identität der durch Konsolidierung einbezogenen Unternehmen

Verbundenes Unternehmen (Name/Bezeichnung)	Anschrift (Firmensitz)	Register- bzw. MwSt.-Nummer (*)	Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) (**)
A.			
B.			
C.			
D.			
E.			

(*) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

(**) Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

Wichtiger Hinweis: Die Partnerunternehmen eines solchen verbundenen Unternehmens, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. So sind ihre Angaben in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ beizufügen.

Im Fall 2: Für jedes verbundene Unternehmen (einschließlich Verbindungen über andere verbundene Unternehmen) ist ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ auszufüllen. Außerdem sind die Werte aller verbundenen Unternehmen in die nachstehende Tabelle B(2) einzutragen und zu addieren.

(1) Definition, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2.

Tabelle B(2)

Unternehmen Nr.:	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)
1. (*)			
2. (*)			
3. (*)			
4. (*)			
5. (*)			
Insgesamt			

(*) Für jedes Unternehmen ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ beifügen.
(**) In 1 000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt“ dieser Tabelle sind in Zeile 3 (zu den verbundenen Unternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

BEIBLATT „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“ — Nr. ...

(nur für Unternehmen auszufüllen, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind)

1. Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer (1):

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) (2):

2. Angaben zu dem Unternehmen

Bezugszeitraum:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (3)	Bilanzsumme (4)
Insgesamt			

(1) In 1 000 EUR.

Diese Angaben sind in Tabelle B(2) des Anhangs B einzutragen.

Wichtiger Hinweis: Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits in einen konsolidierten Abschluss einbezogen sind (5).

Solche Partnerunternehmen, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. Ihre Angaben sind in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ beizufügen.

(1) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

(2) Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

(5) Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

